

Zur Trennung von Reich und Herrscher in der Vorstellungswelt des 9. Jahrhunderts

Als der hochgelehrte Erzbischof Hinkmar von Reims 882 seinem westfränkischen König Karlmann in *De ordine palatii* praktische Hinweise zur rechten Ordnung des Hofes geben wollte,¹ zählte er die verschiedenen *ministri* auf, die für den König tätig waren. Weshalb diese *ministri* ihre Aufgaben gewissenhaft erfüllen sollten, begründete Hinkmar seinem König gegenüber folgendermaßen: *propter fidei servandam veritatem regis et regni* – „aus schuldiger Treue zu König und Reich“². Auf den ersten Blick unterschied also bereits gegen Ende des 9. Jahrhunderts der hochgebildete Erzbischof und königliche Berater Hinkmar zwischen Person und Institution. Das Reich betrachtete er zwar nicht als eine unbeeinflusst, aber doch als eine unabhängig vom König existierende Größe. Wenn zudem die hier erwähnten *ministri* den Ansprüchen des Reichs gerecht werden sollten, so waren sie offenbar nicht oder nicht ausschließlich als ‚Diener des Königs‘ auf dessen Person fixiert.³ Vielmehr sah Hinkmar in ihnen, wie im Übrigen auch im König selbst,⁴ verantwortliche Amtsträger⁵ einer überper-

¹ Zu Entstehung, Adressat und Intentionen des Werks siehe neben der Einleitung der Edition Ursula Penndorf, *Das Problem der ‚Reichseinheitsidee‘ nach der Teilung von Verdun*, 843 (München 1974) 88–90; Jean Devisse, *Hincmar, archevêque de Reims 845–882*, 2 (Genève 1975–1976) 997–1004; Josef Fleckenstein, *Die Struktur des Hofes Karls des Großen im Spiegel von Hinkmars De ordine palatii*, in: *Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins* 83 (1976) 5–22; Wilhelm Wattenbach/Wilhelm Levison/Heinz Löwe, *Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter. Vorzeit und Karolinger* 5 (Weimar 1973) 517; Burkhard Apsner, *Vertrag und Konsens im früheren Mittelalter. Studien zu Gesellschaftsprogrammatik und Staatlichkeit im westfränkischen Reich* (Trierer historische Forschungen 58, Trier 2006) 112–116. Zu Hinkmars politischer Vorstellungswelt vgl. zudem Janet L. Nelson, *Kingship, law and liturgy in the political thought of Hincmar of Rheims*, in: *English Historical Review* 92 (1977) 241–279.

² Hinkmar von Reims, *De ordine palatii* 4 (ed. Thomas Gross/Rudolf Schieffer, *MGH Fontes Iuris Germanici Antiqui* 3, Hannover 1980) 66, die Übersetzung ebd. 67. Ähnlich formulierte bereits um die Mitte des 9. Jahrhunderts Paschasius Radbertus, *Epitaphium Arsenii II*, 9 (ed. Ernst Dümmler, *Abhandlungen der königlich preußischen Akademie der Wissenschaften zu Berlin, Phil.-Hist. Kl.* 1900, Berlin 1900) 3–98, hier 71: *pro fide regis et regni, pro salute populi et patriae*. Siehe hierzu Wilhelm Wattenbach/Wilhelm Levison/Heinz Löwe, *Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter. Vorzeit und Karolinger* 3 (Weimar 1957) 342f.; Wolfgang Wehlen, *Geschichtsschreibung und Staatsauffassung im Zeitalter Ludwigs des Frommen* (Historische Studien 418, Lübeck 1970) 105f.; David Ganz, *The Epitaphium Arsenii and opposition to Louis the Pious*, in: *Charlemagne’s Heir. New Perspectives on the Reign of Louis the Pious (814–840)*, ed. Peter Godman/Roger Collins (Oxford 1990) 537–550.

³ Jörg W. Busch, *Vom Amtswalten zum Königsdienst. Beobachtungen zur ‚Staatsprache‘ des Frühmittelalters am Beispiel des Wortes administratio* (MGH Studien und Texte 42, Hannover 2007) 102–108, erörtert mit reichen Belegen die verschiedenen Begrifflichkeiten wie *administratores rei publicae*, *ministri rei publicae* oder das seltene *ministri regni*, womit jeweils „in konkreten Bindungen an den Herrscher Dienende“ (ebd. 108) angesprochen seien; in diesem Sinne auch Johannes Fried, *Der karolingische Herrschaftsverband im 9. Jahrhundert zwischen ‚Kirche und Königshaus‘*, in: *Historische Zeitschrift* 235 (1982) 1–43, hier 30 mit Anm. 117, ohne jedoch darauf einzugehen, weshalb die – nach Busch stets zu größerer Anschaulichkeit tendierenden – frühmittelalterlichen Schreiber in diesem Fall nicht die naheliegende Formulierung *ministri regis* verwendeten. Bereits Thomas Zotz, *In Amt und Würden. Zur Eigenart ‚offizieller‘ Positionen im früheren Mittelalter*, in: *Tel Aviver Jahrbuch für deutsche Geschichte* 22 (1993) 1–23, hier 13f. mit Anm. 67, verwies auf die sorgfältige Unterscheidung der karolingischen Quellen zwischen den auf das Haus oder die Grundherrschaft beschränkten *ministri regis* als Dienern einer Person, und den *ministri regni* als „auf eine Einrichtung bezogen[en]“ Amtsträgern.

⁴ Vgl. Hinkmar von Reims, *De ordine palatii, prologus*, ed. Gross/Schieffer 36: *Intelligat igitur dominus rex, ad quod officium est proventus*. Siehe zu Hinkmars Königsbild, Hans H. Anton, *Fürstenspiegel und Herrscherethos in der Karolingerzeit* (Bonner historische Forschungen 32, Bonn 1968) 281–355; Nelson, *Hincmar* 262.

⁵ Zur Frage des Amtsdenkens im Frühmittelalter siehe Zotz, *Amt*; Joseph Canning, *A History of Medieval Political Thought, 300–1450* (London 1996) 64–67; Karl Ferdinand Werner, *L’historien et la notion d’État*, in: *ders., Einheit der*

sönlichen Einrichtung mit eigenen Bedürfnissen und mit grundsätzlich von einzelnen Menschen unabhängigem Bestand.⁶

Allerdings basiert die soeben gegebene Interpretation wesentlich auf dem Verständnis des Begriffs *regnum* in diesem Kontext. Grundsätzlich ist auch eine Übersetzung mit ‚Königtum‘ oder ‚Herrschaft‘ möglich.⁷ In diesem Fall wäre der Begriff ‚Reich‘ vermieden, auch wenn damit letztlich nur ein Abstraktum aus dem Bereich der politischen Organisation mit einem anderen ersetzt wird.⁸ Glücklicherweise verwendet Hinkmar *regnum* nur wenige Zeilen später und in der gleichen Passage erneut. Beiläufig stellt er im Kontext die Vorteile einer weitgestreuten Herkunft der am Hofe tätigen *ministri* fest: *sicut hoc regnum ... ex pluribus regionibus constat* – „da unser Reich ... aus mehreren Regionen besteht.“⁹ Will man nicht ein aus Regionen bestehendes Königtum annehmen, so bezeichnet *regnum* hier also den gesamten Raum, der dem König untersteht, oder kurz gesagt: das Reich.

Bereits dieses Beispiel zeigt, welche Fallstricke bei der Beschäftigung mit frühmittelalterlichen Staatsvorstellungen selbst dort drohen, wo ein zur Instruktion über die Ordnung von Kirche und Reich¹⁰ von einem der hellsten Köpfe seiner Zeit verfasster Text vorliegt. Dennoch soll im Folgenden versucht werden, der Abgrenzung von Herrscher und Reich in den Vorstellungen der fränkischen Zeitgenossen des 9. Jahrhunderts nachzugehen. Ein systematisches Durchmustern von Kriterien ist dabei nicht angestrebt, vielmehr werden frühmittelalterliche Darstellungen von – in modernem Verständnis – ‚staatlichen‘ Angelegenheiten daraufhin befragt, inwiefern sich hier neben der unstrittigen personalen Dimension mittelalterlicher Herrschaft auch Ansätze für eine überpersönliche, institutionalisierte Sicht des Reichs aufzeigen lassen. Dieser Sicht wird dabei nicht in gleichsam ‚staatstheoretischen‘ Ausführungen frühmittelalterlicher Autoren nachgespürt, sondern sie wird aus zumeist historiographischen Texten erschlossen, indem diese auf das ihnen zu Grunde liegende, aber nicht bewusst reflektierte „praktische Orientierungswissen“¹¹ über das Funktionieren des fränkischen Staates hin untersucht werden.

Geschichte. Studien zur Historiographie (Francia Beihefte 45, Sigmaringen 1999) 29–41, hier 40f., speziell zum Königsamt Anton, Fürstenspiegel 404–419. Zur Unterscheidung von Amt und Dienst siehe Fried, Herrschaftsverband 30: „Ein Amt ist wesengemäß institutions- oder verbandsbezogen; darin beruht sein ‚öffentlicher‘ Charakter. ‚Dienst‘ hingegen ist zunächst ein Verhältnis zwischen Personen.“

⁶ Vgl. Hinkmar von Reims, De ordine palatii, prologus, ed. Gross/Schieffer 36–38: *Sancta scriptura in omni ordine et professione unicuique administratori praecipit, ut intelligat cuncta quae agit, quoniam, si intelligit, administratio quam gerit unde exordium coepit, sollicitus satagit, ut de administrationis talento sibi credito rationem redditurus sit*. Hinkmar bezeichnet hier metaphorisch mit *talentum* in biblischer Diktion das wie eine Sache anvertraute Reich, dessen Verwaltung zwar letztlich wie jede menschliche Handlung vor Gott verantwortet werden muss, wobei diese hier aber nicht als persönlicher Dienst für Gott beschrieben wird, sondern ganz auf das Objekt der Tätigkeit ausgerichtet ist. Als seltene Ausnahme betrachtet diese Stelle Busch, Amtswalten 93–96.

⁷ Bernhard Jussen, Um 2005. Diskutieren über Könige im vormodernen Europa. Einleitung, in: Die Macht des Königs. Herrschaft in Europa vom Frühmittelalter bis in die Neuzeit, ed. ders. (München 2005) XI–XXIV, hier XVIII, warnt zu Recht vor einer „reflexhaften“ Übertragung von *regnum* mit Reich, ohne Prüfung, ob nicht Königtum oder Königsherrschaft im jeweiligen Zusammenhang eher angebracht sind. Zum Spektrum des Begriffsgebrauchs vgl. Hans-Werner Goetz, Regnum: Zum politischen Denken der Karolingerzeit, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germ. Abt. 104 (1987) 110–189; der Widerspruch bei Johannes Fried, Gens und regnum. Wahrnehmungs- und Deutungskategorien politischen Wandels im früheren Mittelalter. Bemerkungen zur doppelten Theoriebindung des Historikers, in: Sozialer Wandel im Mittelalter, ed. Jürgen Miethke/Klaus Schreiner (Sigmaringen 1994) 73–104, bes. 95–99, verharrt im Grundsätzlichen und bietet kaum alternative Deutungen der von Goetz präsentierten Belege.

⁸ Zum gleichfalls hoch kontroversen, dennoch von den ‚Staatsgegnern‘ bislang nicht geächteten Begriff der Herrschaft, auch in Bezug auf die frühmittelalterliche ‚Staatlichkeit‘, vgl. Walter Pohl, Herrschaft, in: RGA 2. Aufl. 14 (Berlin/NewYork 1999) 443–457; Hans-Werner Goetz, Staatlichkeit, Herrschaftsordnung und Lehnswesen im Ostfränkischen Reich als Forschungsprobleme, in: Il feudalesimo nell’alto Medioevo (Settimane di studio del Centro Italiano di Studi sull’Alto Medioevo 47/1, Spoleto 2000) 85–143, hier 99–101.

⁹ Hinkmar von Reims, De ordine palatii 4, ed. Gross/Schieffer 66.

¹⁰ Hinkmar von Reims, De ordine palatii prologus, ed. Gross/Schieffer 34, will *ordinem ecclesiasticum et dispositionem domus regiae* darstellen, damit der so unterrichtete junge König besser die *reerectionem honoris et pacis ecclesiae ac regni* erreichen könne. Die Parallelisierung von *ecclesia* und *regnum* legt nahe, dass in beiden Fällen eine strukturierte Institution, nicht aber ‚Kirche und Herrschaft‘ gemeint ist.

¹¹ Zu diesem Konzept und seinem Potenzial vgl. Steffen Patzold, Die Bischöfe im karolingischen Staat. Praktisches Wissen über die politische Ordnung im Frankenreich, in: Staat im frühen Mittelalter, ed. Stuart Airlie/Walter Pohl/Helmut Rei-

Es geht dabei nicht um den Beleg, dass alle Menschen im Frühmittelalter ein bestimmtes Staatsverständnis hatten, sondern lediglich um die Frage, ob bestimmte Vorstellungen im 9. Jahrhundert überhaupt nachweisbar sind – wird dieser Zeit doch zum Teil die Fähigkeit zum abstrakten Denken in ‚staatlichen‘ Angelegenheiten, insbesondere bei Personen mit fränkisch-germanischer Muttersprache, weitgehend abgesprochen.¹² Dabei hatte bereits Helmut Beumann auf Vorläufer des von ihm für das 11. Jahrhundert festgestellten ‚Staatsdenkens‘ in fränkischer Zeit hingewiesen.¹³

Vor Beginn der eigentlichen Untersuchung sind zwei methodische Probleme anzusprechen, die die Analyse frühmittelalterlicher Quellen zu dieser Thematik erschweren. So stellt sich erstens die Frage nach der ‚staatlichen‘ Begrifflichkeit,¹⁴ vor allem hinsichtlich der Übertragung gängiger Quellentermini wie *regnum*¹⁵ oder *res publica*¹⁶. Das vielfältige Bedeutungsspektrum besonders von *regnum* ist für das 9. Jahrhundert bereits vor 20 Jahren eingehend untersucht worden.¹⁷ Dabei ist es weitgehend unstrittig, dass *regnum* sowohl ‚Reich‘ wie ‚Königtum‘ wie ‚Herrschaft‘ wie ‚Teilreich‘ wie ‚Region‘ bedeuten kann. Welche Übertragung im Einzelfall die treffendste ist, lässt sich jedoch nicht immer mit Sicherheit entscheiden. Der Bedeutungsgehalt gerade von Königtum, Königsherrschaft, Herrschaftsbereich und Reich ist in den meisten Fällen nicht trennscharf festzulegen, sondern geht vielmehr fließend ineinander über. Ob das eher personale Vorstellungen implizierende ‚Königtum‘ oder das potentiell transpersonale ‚Reich‘ als Übersetzung gewählt wird, ändert daher meist wenig am Sinn des konkreten Textabschnitts. Aber für eine Untersuchung der

mitz (Forschungen zur Geschichte des Mittelalters 11, Wien 2006) 133–162, bes. 139f. Siehe ferner Walter Pohl, Staat und Herrschaft im Frühmittelalter: Überlegungen zum Forschungsstand, in: ebd. 9–38, hier 16: „Soziales Wissen muß nicht explizit sein“.

¹² Siehe etwa Fried, Herrschaftsverband und jüngst Busch, Amtswalten 57, mit der nicht recht nachvollziehbaren Differenzierung zwischen den geistig regen „Aquitainer[n]“ und ihren offenbar eher unbedarften „germanischen Zeitgenossen“, die zwar alle im gleichen Reich unter den gleichen Herrschern in der gleichen Sprache miteinander kommunizierten, aber letztlich doch permanent aneinander vorbei geredet hätten; ähnlich zuvor Busch, Amtswalten 50: „Ein solcher abstrahierender, aquitanisch-römischer Blick allein auf die Funktion [der königlichen Beauftragten] hätte sicher die fränkisch-frühmittelalterlichen Zeitgenossen überfordert.“ Angesichts von über 40 Jahren Ethnogeneseforschung verwundert eine solch pauschale Einteilung in „abstrahierende“ Romanen und auf „anschaulich[e]“ Aufzählungen angewiesene „Germanen“ (ebd. 51).

¹³ Vgl. Helmut Beumann, Zur Entwicklung transpersonaler Staatsvorstellungen, in: ders., Wissenschaft vom Mittelalter (Köln 1972) 135–174, hier 162: „Es hatte sich bereits gezeigt, daß die durch Wipo und seine Zeit repräsentierte Ebene des transpersonalen Staatsdenkens in der karolingischen Epoche ein Gegenstück hat“, der im Folgenden u. a. auf das 9. Jahrhundert und Hinkmar von Reims verweist. Zu Beumanns Analyse Wipos siehe nun Sverre Bagge, Kings, Politics, and the Right Order of the World in German Historiography, 950–1150 (Studies in the History of Christian Thought 103, Leiden 2002) 200–204.

¹⁴ Vgl. allgemein Pohl, Staat 13f.; ferner Hans K. Schulze, Grundstrukturen der Verfassung im Mittelalter 3: Kaiser und Reich (Stuttgart 1998) 17–23; sowie die umsichtigen Ausführungen bei Roman Deutinger, Königsherrschaft im Ostfränkischen Reich. Eine pragmatische Verfassungsgeschichte der späten Karolingerzeit (Beiträge zur Geschichte und Quellenkunde des Mittelalters 20, Ostfildern 2006) 19–51.

¹⁵ Vgl. Hans-Werner Goetz, Staatsvorstellung und Verfassungswirklichkeit in der Karolingerzeit, untersucht anhand des *regnum*-Begriffs in erzählenden Quellen, in: Zusammenhänge, Einflüsse, Wirkungen. Kongressakten zum ersten Symposium des Mediävistenverbandes in Tübingen 1984, ed. Jörg O. Fichte/Karl Heinz Goller/Bernhard Schimmelpfennig (Berlin 1986) 229–240; und ausführlicher ders., *Regnum*; weiterhin Karl Ferdinand Werner, *Regnum*, in: Lexikon des Mittelalters 7 (1995) 587–596; Deutinger, Königsherrschaft 29–37; explizit gegen Goetz: Fried, Gens; sowie ders., Um 900: Warum es das Reich der Franken nie gegeben hat, in: Die Macht des Königs. Herrschaft in Europa vom Frühmittelalter bis in die Neuzeit, ed. Bernhard Jussen (München 2005) 73–89. Siehe auch Jörg Jarnut, Anmerkungen zum Staat des frühen Mittelalters: Die Kontroverse zwischen Johannes Fried und Hans-Werner Goetz, in: Leges – Gentes – Regna. Zur Rolle von germanischen Rechtsgewohnheiten und lateinischer Schrifttradition bei der Ausbildung der frühmittelalterlichen Rechtskultur, ed. Gerhard Dilcher/Eva-Marie Distler (Berlin 2006) 197–202.

¹⁶ Vgl. Wehlen, Geschichtsschreibung 33–56; Léopold Genicot, Sur la survivance de la notion d’État dans l’Europe du Nord au haut Moyen Âge. L’emploi de publicus dans les sources belges antérieures à l’an mil, in: Institutionen, Kultur und Gesellschaft im Mittelalter. Festschrift für Josef Fleckenstein, ed. Lutz Fenske/Werner Rösener/Thomas Zotz (Sigmaringen 1984) 147–164; Yves Sassier, L’utilisation d’un concept romain aux temps carolingiens: La res publica aux IX^e et X^e siècles, in: Médiévales 15 (1988) 17–29; Philippe Depreux, Nithard et la res publica: Un regard critique sur le règne de Louis le Pieux, in: Médiévales 22/23 (1992) 149–161; Deutinger, Königsherrschaft 24–28; Busch, Amtswalten 98–108.

¹⁷ Vgl. Goetz, *Regnum*.

mittelalterlichen Staatsvorstellungen ist diese Frage von erheblicher Bedeutung. Daher besteht die Notwendigkeit, wie im gerade angeführten Beispiel Hinkmars von Reims, den Kontext der betreffenden Stelle stets sorgfältig auf Indizien für die weitere Eingrenzung der Bedeutungsnuancen zu prüfen.

Wenn von einigen Seiten nicht nur eine extreme Skepsis gegenüber einer Übertragung bestimmter lateinischer Begriffe aus frühmittelalterlichen Quellen mit ‚Reich‘, ja schon gegenüber der bloßen Verwendung des Begriffs ‚Reich‘ vor dem 11. Jahrhundert vertreten wird,¹⁸ irritiert dies angesichts der Quellen- und Forschungslage.¹⁹ Bereits das bloße Vorhandensein eines Königums, das seine Macht über die Bewohner eines bestimmten Raums ausübt, erfordert die Verwendung von ‚Reich‘ (oder ‚Staat‘) als allgemeine Bezeichnung für jenen geographisch determinierten Herrschaftsbereich.²⁰ Gerade *regnum* begegnete zudem den Menschen im Frühmittelalter in der Bibel regelmäßig in der Bedeutung von (weltlichem wie himmlischem) ‚Reich‘, worauf erst jüngst wieder eindringlich hingewiesen wurde.²¹ Entsprechend konnte Hrabanus Maurus die Ausführungen Isidors von Sevilla zu den großen alten Reichen (*regna*), von den Assyryern bis zu den Römern, ohne Weiteres mit einem langen Exkurs zum dauerhaftesten Reich (*regnum*) ergänzen – nämlich jenem, dessen *rex est Christus* – bevor er mit *Reges a regendo vocati* wieder zum Text seiner Vorlage zurückkehrte.²² So umfassend das jenseitige Dasein im himmlischen Reich verortet war, so umfassend galt dies offenbar auch für das irdische Dasein im diesseitigen *regnum*, das nicht auf die „Summe der Rechte des Königs“²³ reduziert werden kann.

Generell kann die Existenz eines Staats – jedenfalls sofern der Begriff nicht in einer völlig praxisuntauglichen modernen Verengung verwendet wird, die selbst heute so manches Mitglied der Vereinten Nationen aus dem Kreis der Staaten ausschließen würde²⁴ – nicht davon abhängig gemacht werden, ob seine Angehörigen über ein umfassend durchdachtes „Konzept des Gesamtzusammenhangs der politischen Ordnung“²⁵ verfügten. Bereits die Frage, was jeweils der

¹⁸ Vgl. Fried, Um 900; Jussen, Um 2005, XVII–XIX.

¹⁹ Siehe etwa jüngst die erfrischend pragmatischen Beiträge im Sammelband *Staat im frühen Mittelalter*, ed. Stuart Airlie/Walter Pohl/Helmut Reimitz (Forschungen zur Geschichte des Mittelalters 11, Wien 2006), die u. a. den Eindruck bestätigen, dass die Berührungängste gegenüber dem Staatsbegriff vor allem eine Obsession von Teilen der deutschsprachigen Mediävistik sind, und in anderen Forschungstraditionen kaum geteilt werden, vgl. etwa Susan Reynolds, *The historiography of the medieval state*, in: *Companion to Historiography*, ed. Michael Bentley (London 1997) 117–138; Janet L. Nelson, *Kingship and royal government*, in: *New Cambridge Medieval History 2: c. 700–c. 900*, ed. Rosamond McKitterick (Cambridge 1995) 383–430.

²⁰ Darauf verweist im Übrigen bereits die Sprachgeschichte des deutschen Wortes Reich, vgl. Thorsten Andersson, Reich, in: *RGA 2. Aufl. 24* (Berlin 2003) 330–333. Siehe ferner Schulze, *Grundstrukturen 3* 22f. sowie die kontrastierenden Forschungsüberblicke bei Johannes Fried, *Die Formierung Europas 840–1046* (Oldenbourg Grundriss der Geschichte 6, München ²1993) 157–159; und Hans-Werner Goetz, *Europa im frühen Mittelalter, 500–1050* (Handbuch der Geschichte Europas 2, Stuttgart 2003) 284–289.

²¹ Deutinger, *Königsherrschaft* 29f. Siehe bereits Werner Suerbaum, *Vom antiken zum frühmittelalterlichen Staatsbegriff. Über Verwendung und Bedeutung von res publica, regnum, imperium und status von Cicero bis Jordanis* (Orbis antiquus 16/17, Münster ³1977) 288–290: die Vulgata verwendet 520-mal den Begriff *regnum*, 80-mal *imperium* und lediglich einmal *res publica*.

²² Hrabanus Maurus, *De universo* XVI, 3, PL 111, 9–614, hier 445: *Sed inter regna omnia illud maxime appetendum est regnum, quod stabile et fixum permanet, atque in aeterna pace consistens, nullum habebit finem, cuius regni rex est Christus*. Zur Parallelisierung von himmlischem und irdischem *regnum* bereits bei Augustinus vgl. Suerbaum, *Staatsbegriff* 208–216. Fried, *Gens 93* (ebenso ders., *Um 900*, 84) betrachtet diese Stelle hingegen offenbar allein als Beleg für die enge Abhängigkeit von König und Reich.

²³ Fried, *Formierung* 54.

²⁴ Siehe jüngst etwa Wolfgang Reinhard, *Geschichte des modernen Staates. Von den Anfängen bis zur Gegenwart* (München 2007) 12f., der unter Berufung auf Jellinek und Weber neben fünf älteren Kriterien (einheitliches Staatsgebiet, einheitliches Staatsvolk – mit einem irritierenden Verweis auf Sprache, als wäre etwa die Schweiz kein Staat –, einheitliche Staatsgewalt, Gewaltmonopol nach Innen, Gewaltmonopol nach Außen) auch drei neuere Ergänzungen anführt (Verfassung, Nation, Demokratie), die zwar vielleicht für heutige Staaten nach westlichem Muster, nicht aber für einen allgemeinen Staatsbegriff tauglich sind. Zur Kritik an der Verallgemeinerung des Weber’schen Konzepts vgl. auch Rees Davies, *The medieval state: the tyranny of a concept?*, in: *Journal of Historical Sociology* 16 (2003) 280–300, hier 291.

²⁵ Fried, *Um 900*, 85.

‚politischen Ordnung‘ zuzurechnen ist, unterliegt bis heute permanenten Wandlungen. Beispielsweise hat sich der Umfang, in dem die Verhältnisse innerhalb der Familie staatlicher Reglementierung unterlagen, massiv verändert. Besaß etwa bis vor nicht allzu langer Zeit das Familienoberhaupt den kaum beschränkten Anspruch auf Einsatz körperlicher Gewalt gegenüber den übrigen Familienangehörigen, so ist diese Möglichkeit heute von staatlicher Seite weitgehend geächtet worden. Obwohl sich also die ‚politische Ordnung‘ heute wie selbstverständlich auf einen früher nicht abgedeckten ‚privaten‘ Bereich erstreckt, wäre es offenkundig absurd, deshalb allen Staaten, die nicht (mehr) exakt dem aktuellen ‚Gesamtzusammenhang‘ entsprechen, rückwirkend die staatliche Qualität abzusprechen. Ohnehin dürfte es mehr Einsichten über das Mittelalter versprechen, wenn die Forschung, statt um die engere oder weitere Definition terminologischer Setzungen zu streiten,²⁶ pragmatisch untersucht, über welche Eigenschaften die verschiedenen menschlichen Zusammenschlüsse des Mittelalters verfügten, welche grundlegenden staatlich-politischen (Ordnungs-) Funktionen sie ausübten und wie all dies von den Zeitgenossen selbst wahrgenommen wurde.²⁷

Das zweite methodische Problem betrifft die Wahrnehmbarkeit des Reichs neben seinem Herrscher in den Quellen. Ein Staat ist ein Abstraktum, und als solches nicht unmittelbar sinnlich zu erfassen.²⁸ Seine Strukturen sind im Frühmittelalter fast ausschließlich über zeitgenössische Wahrnehmungen menschlicher Verhaltensweisen zu erschließen, kaum aber mittels allgemeiner theoretischer Erörterungen.²⁹ Diese Wahrnehmungen finden sich vor allem in erzählenden Quellen dokumentiert, wobei durch die Schilderung von Angelegenheiten des Abstraktums Staat als Handlungen konkreter Personen – meist des Herrschers, seiner Amtsträger oder Gegenspieler – leicht der (irrig) Eindruck entsteht, als hätten die Zeitgenossen keinerlei Bewusstsein von staatlichen Strukturen gehabt, sondern überall einzig personale Beziehungen am Werk gesehen.³⁰ Selbst die karolingischen Fürstenspiegel³¹ können auf Grund ihrer starken Fokussierung auf das sittliche Verhalten des Königs diesen personalen Eindruck eher verstärken als zerstreuen und sind für strukturelle Fragen insgesamt wenig ergiebig.

Für die gegenwärtige Untersuchung ist es daher sinnvoll, sich auf die Frage zu konzentrieren, ob bestimmte Funktionen der Organisation und Verwaltung³² in den Vorstellungen der Quellenautoren in einer Weise geregelt erschienen, die von der individuellen Person des Herrschers nicht existenziell beeinflusst wurde. Damit verbunden ist die Frage, ob sich die Bewohner des *regnum Francorum* als

²⁶ Vgl. Jussen, Um 2005, XVII, der sich jedoch gegen eine „analytisch[e] Einebnung“ der Unterschiede ausspricht, wie sie der ausschließliche Gebrauch von Staat bedeuten würde. Allerdings bietet er keinen Gegenbegriff, mit dem jene „frühmittelalterlichen Vergesellschaftungen“, die weder Staat noch Reich seien, bezeichnet werden könnten.

²⁷ Siehe etwa die zehn Kriterien frühmittelalterlicher Staatlichkeit bei Pohl, Staat 36–38. Im Übrigen bleiben die Vertreter einer engen, strikt modernistischen Staatsdefinition meist die Antwort auf die Frage schuldig, welche Begrifflichkeit denn alternativ für die unzweifelhaft vorhandenen Strukturen der Herrschaftsausübung des Frühmittelalters verwendet werden sollte, wenn weder Staat noch Reich hierfür geeignet seien.

²⁸ Vgl. Jussen, Um 2005, XVIII; Pohl, Staat 13. Keine Bedeutung hingegen hat es, dass Staat „als Begriff die Kurzformel einer juristischen, soziologischen oder politologischen Theorie [ist], die erst im Laufe der Frühen Neuzeit Gestalt“ annimmt (Fried, Um 900, 85). Gleiches ließe sich vom Begriff der Evolution sagen, womit jedoch keineswegs dessen Anwendung auf Phänomene, die sich vor der Neuzeit ereigneten, ausgeschlossen ist, oder, um ein näherliegendes Beispiel zu wählen, vom Begriff der Herrschaft, den Fried selbst ohne Bedenken für das 9. Jahrhundert anwendet, obwohl die aktuelle mediävistische Sicht dieses Konzepts (vgl. Pohl, Herrschaft; Davies, Medieval state 293–296, mit der zusätzlichen Mahnung ebd. 280 „to confuse words with concepts and phenomena.“) Karl dem Großen zweifellos nicht bewusst war.

²⁹ Vgl. Hans-Werner Goetz, Die Wahrnehmung von ‚Staat‘ und ‚Herrschaft‘ im frühen Mittelalter, in: Staat im frühen Mittelalter, ed. Stuart Airlie/Walter Pohl/Helmut Reimitz (Forschungen zur Geschichte des Mittelalters 11, Wien 2006) 39–58, hier 40f.

³⁰ Als Beispiel für das bei sorgfältiger Untersuchung dennoch gegebene Potenzial solcher Texte vgl. Ernst Tremp, Zwischen stabilitas und mutatio regni. Herrschafts- und Staatsauffassungen im Umkreis Ludwigs des Frommen, in: La royauté et les élites dans l’Europe carolingienne (du début du IX^e aux environs de 920), ed. Régine Le Jan (Collection Histoire et littérature régionales 17, Villeneuve-d’Ascq 1998) 111–127, der überzeugend darlegt, „daß die geistige Elite der karolingischen Renaissance in einem verhältnismäßig hohen Grad zu abstrakt-institutionellem Denken fähig war.“ (ebd. 126).

³¹ Immer noch grundlegend: Anton, Fürstenspiegel; siehe ferner Werner A. Schmidt, Verfassungslehren im 9. Jahrhundert. Die Fürstenspiegel und politischen Schriften des Jonas von Orléans, Hinkmar von Reims, Sedulius Scottus, Servatus, Lupus von Ferrières und Agobard von Lyon (Diss. Mainz 1961); sowie die jüngsten Ausführungen von Hans H. Anton in seiner Einleitung zum Band Fürstenspiegel des frühen und hohen Mittelalters, ed. ders. (Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe 45, Darmstadt 2006) 3–22.

³² Vgl. die Bemerkungen bei Patzold, Bischöfe 137 mit Anm. 29, zum Begriff der Institution.

dauerhaft zusammengehörige Gruppe verstanden, deren Angelegenheiten, soweit sie jeweils dem ‚öffentlichen‘ Bereich³³ angehörten, in vorhersehbarer, d. h. auch institutionalisierter Weise von einem allgemein beschreibbaren Personenkreis besorgt wurden, dessen Angehörige ihre Position zwar faktisch oftmals verwandtschaftlichen Beziehungen verdankten, grundsätzlich aber zusätzlich einen Amtsauftrag vom Herrscher zur Legitimation benötigten,³⁴ ohne dabei jedoch als allein auf die Person des aktuellen Herrschers bezogene Diener betrachtet zu werden. Gerade der letzte Punkt ist für die Vorstellung des Reichs als einer auch unabhängig vom Herrscher bestehenden Einrichtung nicht unwichtig, wird aber in der Forschung kontrovers diskutiert.³⁵ Doch sofern die Amtsträger im *regnum Francorum* tatsächlich ausschließlich als persönliche Diener des Königs verstanden worden wären, hätte bei jedem Herrscherwechsel ein heilloses Durcheinander im Reich herrschen müssen. Es wäre kaum praktikabel gewesen, wenn etwa jeder Graf beim Tode des Königs aufgehört hätte Graf zu sein (mit entsprechenden Folgen u. a. für das Rechtswesen), bis er vom neuen König als ‚Diener‘ bestätigt oder durch einen anderen persönlichen Diener ersetzt worden wäre. Ein solcher Vorgang hätte, bei vorsichtig geschätzt 600–700 Grafschaften im Reich,³⁶ Monate oder gar Jahre gedauert und zudem die Frage aufgeworfen, woher der neue Herrscher derart viele vertraute Kandidaten für seine persönliche ‚Dienerschaft‘ nehmen sollte. Quellen über derartige Bestätigungen von Grafen durch neue Herrscher haben sich aus der Karolingerzeit jedenfalls praktisch nicht erhalten, die Frage, ob eine solche Bestätigung überhaupt notwendig war, wird selbst von einem hervorragenden Kenner der Materie vorsichtig mit ‚möglicherweise‘ beantwortet.³⁷

Im Folgenden werden die zeitgenössischen Vorstellungen zum Verhältnis von Reich und Herrscher im Wesentlichen über die Darstellung ausgewählter Episoden der karolingischen Geschichte in vier erzählenden Quellen des 9. Jahrhunderts erschlossen. Diese Quellen sind, wie dargelegt, nicht zu dem Zweck verfasst worden, die Nachwelt über eine ‚fränkische Reichsverfassung‘ zu informieren und schildern vornehmlich denkwürdige Handlungen konkreter Personen oder Personengruppen. Um trotz dieser Quellenperspektive auch die Vorstellungen zum Reich als einer vom Herrscher zu unterscheidenden Größe herausarbeiten zu können, betreffen die ausgewählten Episoden stets Situationen, in denen die Wirksamkeit des jeweiligen Königs oder Kaisers stark eingeschränkt war, sei es durch Abdankung, Absetzung oder Ableben, also auf Zeiten des angestrebten oder erreichten Herrscherwechsels. Passagen ausgewählter Kapitularien zu vergleichbaren Situationen ergänzen und vertiefen dabei die jeweiligen Ergebnisse.

³³ Zur Problematik dieses Begriffs siehe Peter von Moos, ‚Öffentlich‘ und ‚privat‘ im Mittelalter. Zu einem Problem der historischen Begriffsbildung (Schriften der Phil.-Hist. Kl. der Heidelberger Akademie der Wissenschaften 33, Heidelberg 2004); Brigitte Kasten, Zur Dichotomie von privat und öffentlich in frühen Herrschertestamenten, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germ. Abt. 121 (2004) 158–199.

³⁴ Stuart Airlie, The aristocracy in the service of the state in the Carolingian period, in: Staat im frühen Mittelalter, ed. ders./Walter Pohl/Helmut Reimitz (Forschungen zur Geschichte des Mittelalters 11, Wien 2006) 93–111, hier 96: „In working for the ruler within the framework of the public order, members of the Carolingian aristocracy had to acquire, to some extent, an extra identity“.

³⁵ Vgl. etwa Zotz, Amt 12–19; die gegensätzliche Position bei Fried, Herrschaftsverband 36f. Busch, Amtswalten 57, spricht gar davon, die „germanischen Zeitgenossen“ Ludwigs des Frommen hätten die Idee „delegierte[r] Amts- und Geschäftsführung ... nur als Knechtsdienst (*ministerium*) auf des Königs Großbauernhof [!] verstehen“ können.

³⁶ Zwar sind Grafschaft und Pagus häufig nicht deckungsgleich, doch für die ungefähre Größenordnung lässt sich von den 600–700 Pagi des gesamten Frankenreichs nach Karl Ferdinand Werner, *Missus – marchio – comes. Entre l’administration centrale et l’administration locale de l’Empire carolingien*, in: *Histoire comparée de l’administration (I-V^e–XVIII^e siècle)*, ed. ders./Werner Paravicini (Francia Beihefte 9, München 1980) 191–239, hier 191 mit Anm. 2, auf eine ähnlich hohe Zahl von Grafen schließen. Zur geplanten, wenngleich nie völlig realisierten lückenlosen Organisation des Frankenreichs in Grafschaften siehe Hans K. Schulze, Die Grafschaftsorganisation als Element der frühmittelalterlichen Staatlichkeit, in: *Jahrbuch für Geschichte des Feudalismus 14* (1990) 29–46.

³⁷ Hans K. Schulze, Die Grafschaftsverfassung der Karolingerzeit in den Gebieten östlich des Rheins (Schriften zur Verfassungsgeschichte 19, Berlin 1973) 327, zur Quellenlage 326–328. Einen Überblick der Forschungsgeschichte bieten Werner Hechberger, *Adel im fränkisch-deutschen Mittelalter. Zur Anatomie eines Forschungsproblems* (Mittelalter-Forschungen 17, Ostfildern 2005) 194–201; Deutinger, *Königsherrschaft* 146–165.

ABDANKUNG

Die erste vorzustellende Episode betrifft die Abdankung Karlmanns des Älteren im Jahre 747. Dieser hatte sich das Frankenreich seit 741 mit seinem Bruder Pippin dem Jüngeren geteilt. Gemeinsam hatten die beiden älteren Söhne Karl Martells 743 den letzten merowingischen König auf dem seit 737 vakanten Thron installiert. Als Karlmann der Herrschaft entsagte, übergab er seinen Reichsteil und seine Familie der Obhut seines Bruders Pippin und trat anschließend in Italien in den geistlichen Stand über.³⁸

Eine knappe Schilderung der Umstände der Abdankung Karlmanns verfasste gegen Ende des ersten Viertels des 9. Jahrhunderts Erchanbert in seinem *Breviarium regum Francorum*, einer mit dem Tod des sagenhaften ersten Frankenkönigs Faramund einsetzenden Kurzchronik, die besonders Regierungsantritt und -dauer der fränkischen Könige vermerkte und ab der Zeit Chlothars II. auch die jeweils zugeordneten Hausmeier anführte.³⁹ Laut Erchanbert hatten sich Karlmann und sein Bruder das *regnum* geteilt, den *principatus Francorum* aber gemeinsam innegehabt. *Regnum* bezeichnet hier also das räumlich aufgeteilte Frankenreich, während *principatus* die gemeinsam ausgeübte Herrschaft meint. Sechs Jahre später habe Karlmann dann Reich und Söhne (*regnum filiosque*) dem Bruder anvertraut, unter der von Erchanbert in Erweiterung seiner Vorlagen⁴⁰ ergänzten Maßgabe, dass Pippin seine Neffen, sobald sie das entsprechende Alter erreichten, *in regnum sublimaret*.⁴¹ Sie sollten also dereinst wieder die väterliche Herrschaft übernehmen.

Leider wird nicht deutlich, ob in Erchanberts Vorstellung das Teilreich Karlmanns bei dessen Abdankung zunächst im brüderlichen Reich aufging, oder ob es – treuhänderisch vom Bruder geleitet – bestehen blieb, bis die Söhne es selbst übernehmen konnten.⁴² In jedem Fall setzte Erchanbert die Verfügung Karlmanns über sein *regnum* nicht mit dem merowingischen Königtum in Verbindung und trennt sogar ausdrücklich Königstitel und Herrschaft (*nomen non regnum tenuit*). Amtsgewalt und Amtstitel konnten also nach Erchanbert sehr wohl auseinander treten, wenngleich dies ein (zumindest für den König) unwürdiger Zustand war. Als „Daseins-Grund“⁴³ des Reichs wird der merowingische König jedenfalls nicht präsentiert.

³⁸ Die Frage der genaueren Umstände der Abdankung können hier auf sich beruhen bleiben, vgl. Matthias Becher, Drogo und die Königserhebung Pippins, in: Frühmittelalterliche Studien 23 (1989) 131–153; Jörg Jarnut, Alemannien zur Zeit der Doppelherrschaft der Hausmeier Karlmann und Pippin, in: Beiträge zur Geschichte des Regnum Francorum, ed. Rudolf Schieffer (Sigmaringen 1990) 57–66; Sören Kaschke, Die karolingischen Reichsteilungen bis 831. Herrschaftspraxis und Normvorstellungen in zeitgenössischer Sicht (Schriften zur Mediävistik 7, Hamburg 2006) 89–96.

³⁹ Erchanbert, *Breviarium regum Francorum et maiorum-domus* (ed. Aemilianus Ussermann, *Chronicon Hermanni Contracti* [...]. Praemittuntur Varia Anecdota, St. Blasien 1790) XXXIX–LII (vollständige Edition); Erchanbert, *Breviarium regum Francorum* (ed. Georg Heinrich Pertz, MGH SS 2, Hannover 1829) 327f. (Auszüge). Zu der selten beachteten Quelle vgl. neben den Einleitungen der beiden Editionen Wattenbach/Levison/Löwe, *Geschichtsquellen* 3, 349f.

⁴⁰ Hier Fredegar, *Chronicarum quae dicuntur Fredegarii scholastici libri IV cum continuationibus* (ed. Bruno Krusch, MGH SS rer. Merov. 2, Hannover 1888) 1–193, hier 181: *Carlomannus devotionis causa inextinctu succensus, regnum una cum filio suo Drohone manibus germano suo Pippino committens, ad limina beatorum apostolorum Petri et Pauli Romam ob monachyrio ordine perseveraturus advenit*.

⁴¹ Erchanbert, *Breviarium*, ed. Pertz 328: *Carolmannus igitur et Pipinus frater eius, regno inter se diviso, Francorum principatum simul tenuerunt annis 10. [!] interea tamen, ut aiunt, praefatus Theodericus rex nomen non regnum tenuit, sed minore dignitate quam anteriores reges habebant ... Carlomannus namque princeps sexto anno de praedictis regnum filiosque suos fratri commendans, quatenus illos quando aetas advenisset in regnum sublimaret, ... ad sancti Benedicti monasterium pergens se subdidit regulari disciplinae mancipandum*.

⁴² Dieses Modell ist jedenfalls eindeutig in der neun Jahre vor Abfassung des *Breviarium* entstandenen *Ordinatio imperii* von 817 für den Fall vorgeschrieben, dass ein Sohn Ludwigs des Frommen bei dessen Tod noch minderjährig wäre. In dieser Situation sollte der älteste überlebende Sohn Ludwigs sowohl Teilreich wie Bruder in seine Obhut nehmen, das Teilreich aber nicht mit dem eigenen vereinen, sondern es getrennt leiten, bis der Bruder alt genug für die Herrschaftsübernahme war, vgl. *Ordinatio imperii* 16 (817 Juli) (ed. Alfred Boretius, MGH LL Capitularia regum Francorum 1, Hannover 1883/ND 1984) 270–273, hier 273: *Si vero alicui illorum contigerit, nobis decedentibus, ad annos legitimos iuxta Ribuarum legem nondum pervenisse, volumus ut, donec ad praefinitum annorum terminum veniat, quemadmodum modo a nobis sic a seniore fratre et ipse et regnum eius procuretur atque gubernetur. Et cum ad legitimos annos pervenerit, iuxta taxatum modum sua potestate in omnibus potiatur*.

⁴³ Fried, *Um 900*, 84.

Nur wenige Jahre nach Erchanbert beschrieb Einhard in seiner Biographie Karls des Großen wiederum die Ereignisse um Karlmanns Abdankung.⁴⁴ Auch er schildert zunächst die Übernahme und Aufteilung des väterlichen *honor* 741. Diesen *honor* – Einhard bezeichnet das Amt des *maior domus* (oder *praefectus aulae* bzw. *palatii*) abwechselnd als *officium*, *magistratum* und *honor*⁴⁵ – hielten die beiden Brüder *sub rege*, waren also formal dem (einen) merowingischen König untergeordnet. Die Thronvakanz 737–743 wird hier ignoriert. Karlmanns Aufbruch nach Italien erfolgte, nachdem dieser die Verwaltung des irdischen Reichs aufgegeben hatte (*temporalis regni administratione relicta*).⁴⁶ Der implizierte Gegensatz von irdischem und himmlischem Reich – wobei Karlmann nun letzteres anstrebte – spricht hier gegen eine Übertragung von *regnum* mit Herrschaft. Die Verfügung über das *regnum* ist formal noch an den König zurück gebunden, auch wenn die Trennung von Amtsgewalt und Amtstitel erneut offenkundig ist und das Reich selbst als eine zu leitende Sache erscheint.

Etwa eine Generation später resümierte nach 865 der Mönch Adrevald von Fleury in seiner Sammlung der Wunder des heiligen Benedikt⁴⁷ die Ereignisse von 747 in starker Anlehnung an den Bericht Einhards. Adrevald wachte generell eifersüchtig darüber, ob karolingische Herrscher die fränkischen Großen altem Brauch entsprechend angemessen berücksichtigten.⁴⁸ Wie Einhard beginnt er seine Darstellung mit dem Herrschaftsantritt Karlmanns und Pippins, deren Vater bereits als die *administratio regni* ausübend geschildert wird. Die Brüder teilen sich hier statt des väterlichen *honor* das *regnum*. Dabei übernehmen sie das geteilte *regnum* unter Childerich III. nun *ad gubernandum*, wobei Adrevald erklärend hinzu fügt, dass jener Childerich damals den Königstitel führte (*nomine tenus rege*).⁴⁹

Bei seiner Abdankung hinterlässt Karlmann eine *pars regni*. Dass es sich dabei wohl nicht um einen ‚Teil der Herrschaft‘ handelt, legt deren Beschreibung als etwas zu Leitendes nahe – Karlmann hatte seine *pars* hier *ad regendum* inne. Erneut findet sich keinerlei direkte Verbindung zwischen Person und Titel des Königs sowie dem *regnum*, welches von anderen Personen geleitet wird (*gubernare, regere*).

Die letzte Quelle zu dieser Episode, die zwischen 866–870 abgeschlossene Weltchronik Erzbischof Ados von Vienne,⁵⁰ bietet zur Abdankung selbst wenig neue Informationen. Ado konzentriert sich völlig auf Karlmanns lobenswerten Übertritt aus der Schar der weltlichen Streiter (*saecularia militia*) zu jener der geistlichen Streiter im Kloster.⁵¹ Im Vorlauf zu diesem Geschehen hatten die beiden

⁴⁴ Zur Datierung auf 828 siehe ausführlich Matthias M. Tischler, Einhard's Vita Karoli. Studien zur Entstehung, Überlieferung und Rezeption I (MGH Schriften 48/1–2, Hannover 2001) 151–239; gegen Tischler vertritt Rosamond McKitterick, History and Memory in the Carolingian World (Cambridge 2004) 29f., weiterhin eine Entstehung um 817.

⁴⁵ Vgl. Einhard, Vita Karoli magni 1–2 (ed. Oswald Holder-Egger, MGH SS rer. Germ. in us. schol. [25], Hannover 1911) 3f.

⁴⁶ Einhard, Vita Karoli magni 2, ed. Holder-Egger 5. Vgl. auch Busch, Amtswalten 83–85, der *regni administratio* bei Einhard zumindest mit Bezug auf Karl den Großen als „Besorgung der Herrschaft durch von [Karl] Beauftragte“ (ebd. 85) verstehen möchte.

⁴⁷ Adrevald von Fleury, Miracula Sancti Benedicti I (ed. Eugène de Certain, Les Miracles de saint Benoît écrits par Adrevald, Aimoin, André, Raoul Tortaire et Hugues de Sainte-Marie, moines de Fleury, Paris 1858) 15–89 (vollständige Edition); Adrevald von Fleury, Miracula Sancti Benedicti (ed. Oswald Holder-Egger, Vitae aliaeque historiae minores, MGH SS 15,1, Hannover 1887) 474–501 (Auszüge). Zur Quelle vgl. Alexandre Vidier, L'historiographie à Saint-Benoît-sur-Loire et les miracles de saint Benoît (Paris 1965) 151–164; Wattenbach/Levison/Löwe, Geschichtsquellen 5, 574.

⁴⁸ Vgl. Heinz Löwe, Die Geschichtsschreibung der ausgehenden Karolingerzeit, in: Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters 23 (1967) 1–30, hier 28 mit Anm. 132.

⁴⁹ Adrevald, Miracula 14, ed. Holder-Egger 483: *Rebus itaque humanis eo post diutinam regni administrationem exempto, duo filii eius Pipinus et Karlomannus regni summam concordie societate divisam aliquot annis sub Hildrico, nomine tenus rege, ad gubernandum suscipiunt. Porro Karlomannus post aliquantum temporis excursus regni quam ad regendum susceperat partem fratri relinquens, amore succensus speculativae conversationis, Romam se in otium contulit.*

⁵⁰ Ado von Vienne, Chronicon, PL 123, 23–138 (vollständige Edition); Ado von Vienne, Chronicon (ed. Georg H. Pertz, MGH SS 2, Hannover 1829) 315–323 (Auszüge). Zur Quelle vgl. Wilhelm L. Kremers, Ado von Vienne. Sein Leben und seine Schriften (Bonn 1911) 77–106; Anna-Dorothee von den Brincken, Studien zur lateinischen Weltchronistik bis in das Zeitalter Ottos von Freising (Düsseldorf 1957) 126–128; Löwe, Geschichtsschreibung 14f.; Wattenbach/Levison/Löwe, Geschichtsquellen 5, 623f.; Sören Kaschke, Ado of Vienne, in: Encyclopedia of the Medieval Chronicle, ed. Graeme Dunphy (Leiden, in Vorbereitung)

⁵¹ Ado von Vienne, Chronicon, PL 123, 122: *Sequenti anno nullam fecerunt expeditionem, eo quod Carlomannus dispositum haberet saecularem militiam relinquere.*

Brüder den *principatus* ihres als *Francorum dux* titulierten Vaters (gemeinsam) übernommen, anschließend wurde Childerich III. im Frankenreich eingesetzt (*in regno Francorum substituitur*).⁵² Die Thronvakanz 741 ist also nur Ado bekannt oder erwähnenswert, als *rex* wird der letzte Merowinger nicht mehr bezeichnet. Erst nach diesen Ereignissen kommen die beiden karolingischen Brüder dazu, das Reich (das *regnum Francorum*, nicht den *principatus*) unter sich aufzuteilen, wobei sich Ado stark an die ihm als Vorlage dienenden Reichsannalen anlehnt.⁵³

Bis hierher legt der Kontext der Begrifflichkeit von Teilung und Verwaltung für die erste Episode eher die Vorstellung von Reich als von Herrschaft nahe. In Ermangelung eines aktiv handelnden Königs kann die Bedeutung von Königtum oder Königsherrschaft hier kaum gemeint sein. Eine eindeutige Festlegung auf Reich oder Herrschaft, auf räumlich-transpersonal oder königsverbunden-personal, ist jedoch nicht zu treffen. Immerhin wird deutlich, dass das *regnum* als eine zu verwaltende Größe betrachtet wird.⁵⁴ Es bedarf des *administrare*, *gubernare* oder *regere*. Diese Tätigkeiten müssen dabei keineswegs von einem König ausgeführt werden, und sind überhaupt nur mittelbar von dessen Existenz abhängig.

Generell ist die Reichsteilung von 741 auch als historisches Faktum selbst für die Fragestellung sehr aufschlussreich: Die Söhne eines Hausmeiers teilen sich das Reich in der Art merowingischer Königssöhne – aber ohne einen König. Das Reich besteht im 8. Jahrhundert also auch in Zeiten fort, in denen der Thron vakant ist. Interessant wäre die Frage, was in den Jahren der Thronvakanz in den Klöstern geschah: Beteten die Mönche etwa weiter für den – nicht vorhandenen – König, oder für dessen allein regierenden Hausmeier, oder gar lediglich für die *stabilitas regni*, womit in diesem Fall nur das Reich gemeint sein könnte? Leider erlaubt die Quellenlage hier keine Antwort. Immerhin hat bereits Eugen Ewig zeigen können, dass die häufige Gebetsklausel *pro (rege et) stabilitate regni* (z. T. mit dem Zusatz *regni nostri* bzw. *Francorum*) in den Diplomen der Merowinger in Analogie zu der Wendung *pro nobis et pro civitate (urbe)* in merowingischen Bischofsprivilegien zu sehen ist.⁵⁵ Damit wird aber zugleich deutlich, dass *regnum* mit *civitas* korreliert, mithin hier jeweils ‚Reich‘ bzw. ‚Stadt‘ gemeint ist.

ABSETZUNG

Bei der zweiten ausgewählten Episode handelt es sich um die Absetzung des letzten merowingischen Königs, Childerichs III., durch Pippin den Jüngeren.⁵⁶ Die langgestreckte Ablösung der Merowinger hatte bereits im 7. Jahrhundert eingesetzt⁵⁷ und war spätestens unter Karl Martell soweit gediehen, dass die eigentliche Macht beim karolingischen Hausmeier lag, während dem alten Königsgeschlecht wenig mehr als der Titel blieb.⁵⁸ Als Pippin sich nach Absicherung bei Papst Zacharias⁵⁹ zu handeln

⁵² Ado von Vienne, Chronicon, PL 123, 122: *Carolus Pippini filius Francorum dux defunctus est, principatum illius obtinente Carlomanno et Pippino fratre ejus. Childericus in regno Francorum substituitur.*

⁵³ Ado von Vienne, Chronicon, PL 123, 122: *in ipso itinere positi dividerunt sibi regnum Francorum, in loco qui dicitur Vetus Pictavus.* Vgl. Annales regni Francorum a. 741 (ed. Friedrich Kurze, MGH SS rer. Germ. in us. schol. [6], Hannover 1895) 4: *et in ipso itinere dividerunt regnum Francorum inter se in loco, qui dicitur Vetus-Pictavis.*

⁵⁴ Siehe analog Wipos Bericht zur Thronvakanz nach Heinrichs II. Tod, zu dem Bagge, Kings 202, treffend bemerkte: „And for the realm to be in danger, it has to exist. Thus, Wipo regards the realm as an institution.“

⁵⁵ Vgl. Eugen Ewig, La prière pour le roi et le royaume dans les privilèges épiscopaux de l'époque mérovingienne, in: Mélanges offerts à Jean Dauvillier (Toulouse 1979) 255–267; ders., Die Gebetsklausel für König und Reich in den merowingischen Königsurkunden, in: Tradition als historische Kraft, ed. Norbert Kamp/Joachim Wollasch (Berlin 1982) 87–99. Für diesen Hinweis danke ich Thomas Vogtherr herzlich.

⁵⁶ Vgl. zu den Ereignissen und ihrer Nachwirkung nun den Band Der Dynastiewechsel von 751. Vorgeschichte, Legitimationsstrategien und Erinnerung, ed. Matthias Becher/Jörg Jarnut (Münster 2004); bes. die Beiträge von Rudolf Schieffer, ‚Die folgenschwerste Tat des ganzen Mittelalters‘? Aspekte des wissenschaftlichen Urteils über den Dynastiewechsel von 751, in: Der Dynastiewechsel von 751. Vorgeschichte, Legitimationsstrategien und Erinnerung, ed. Matthias Becher/Jörg Jarnut (Münster 2004) 1–13; und Hans-Werner Goetz, Der Dynastiewechsel von 751 im Spiegel der früh- und hochmittelalterlichen Geschichtsschreibung, in: ebd. 321–367.

⁵⁷ Vgl. Ian N. Wood, Usurpers and Merovingian kingship, in: Der Dynastiewechsel von 751. Vorgeschichte, Legitimationsstrategien und Erinnerung, ed. Matthias Becher/Jörg Jarnut (Münster 2004) 15–31.

⁵⁸ Versuchen, das Bild der ohnmächtigen späten Merowinger etwas zu relativieren, etwa bei Josef Semmler, Spätmerowingische Herrscher: Theuderich III. und Dagobert II., in: Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters 55

entschloss, Childerich ins Kloster verwies und selbst 751 den Königstitel übernahm, waren erstmals seit längerer Zeit Amtsgewalt und Amtstitel des fränkischen Königs wieder in einer Hand vereinigt.

Die Legitimation der Königsabsetzung ist trotz des langen Vorlaufs eines der zentralen Probleme für die karolingische Historiographie geworden. Diese konnte einerseits schwerlich die nun herrschende Dynastie als Usurpatoren brandmarken, andererseits stellten die Ereignisse von 751 aus Sicht der Karolinger einen unliebsamen Präzedenzfall dar, bei dem alle Begründungen potentiell auf ihre ursprünglichen Nutznießer zurückfallen konnten, so dass sicherlich auch daher die Entwicklung neuer Legitimationsstrategien bald nach Pippins Königserhebung einsetzte.⁶⁰ Jedenfalls bieten gerade diese Ereignisse reichhaltige Gelegenheiten, um frühmittelalterliche Autoren bei der Differenzierung zwischen der Person des Königs, seinem Amtstitel und der Amtsgewalt zu beobachten sowie die Verbindung des *rex* zum *regnum* zu studieren. Amt und Person sind hier nicht zwangsläufig in einem Menschen vereinigt, was dem Publikum der fränkischen Historiographie jedoch offenkundig – entgegen manchen Thesen in der Forschung⁶¹ – keine sonderlichen Verständnisprobleme bereitete.

Erchanberts Schilderung konzentriert sich zunächst ganz auf den Aspekt der persönlichen Eignung.⁶² Childerich bekennt hier selbst im fiktiven Gespräch mit dem Papst, der um Hilfe gegen Aistulf nachsucht, dass es ihm an *dignitas regia* und *potestas* mangle. Darauf verfügt der Papst seine Absetzung und bestimmt Pippin zum König über die Franken.⁶³ Von Reich oder Herrschaft ist nirgends die Rede. Allerdings postuliert Erchanbert weiterhin, dass ein *rex* sich und anderen nützen müsse, wenn er den Papst seinen Beschluss zur Absetzung mit der Feststellung einleiten lässt: *nec sibi nec aliis utilis est* – Childerich war weder sich selbst noch anderen (insbesondere dem Papst in seiner Auseinandersetzung mit Aistulf) von Nutzen. Die Bedeutung dieser Begrifflichkeit darf nicht unterschätzt werden, denn hier schließt sich für Erchanbert der Kreis der merowingischen Herrschaft. Hatte er zu Beginn des Breviarium in wörtlicher Übernahme seiner Vorlage, der älteren, neustrischen

(1999) 1–28, ist Theo Kölzer, Die letzten Merowingerkönige: rois fainéants?, in: Der Dynastiewechsel von 751. Vorgeschichte, Legitimationsstrategien und Erinnerung, ed. Matthias Becher/Jörg Jarnut (Münster 2004) 33–60, überzeugend entgegen getreten.

⁵⁹ Zur Rolle des Papstes abweichend Rosamond McKitterick, Die Anfänge des karolingischen Königtums und die Annales regni Francorum, in: Integration und Herrschaft. Ethnische Identitäten und soziale Organisation im Frühmittelalter, ed. Maximilian Diesenberger/Walter Pohl (Forschungen zur Geschichte des Mittelalters 3, Wien 2002) 151–168.

⁶⁰ Hier ist besonders auf die Praxis der Herrschersalbung zu verweisen, vgl. aus der Flut an Literatur exemplarisch nur Janet L. Nelson, The lord's anointed and the people's choice: Carolingian royal ritual, in: dies., The Frankish World, 750–900 (London 1996) 99–131; Achim Thomas Hack, Zur Herkunft der karolingischen Königssalbung, in: Zeitschrift für Kirchengeschichte 110 (1999) 170–190; Josef Semmler, Der Dynastiewechsel von 751 und die fränkische Königssalbung (Studia humaniora, Series minor 6, Düsseldorf 2003); Arnold Angenendt, Pippins Königserhebung und Salbung, in: Der Dynastiewechsel von 751. Vorgeschichte, Legitimationsstrategien und Erinnerung, ed. Matthias Becher/Jörg Jarnut (Münster 2004) 179–209; Franz-Reiner Erkens, Auf der Suche nach den Anfängen: Neue Überlegungen zu den Ursprüngen der fränkischen Königssalbung, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germ. Abt. 121 (2004) 494–509.

⁶¹ Vgl. Fried, Herrschaftsverband 28f.: „Denn ‚persona‘ und ‚ministerium‘ waren damals gerade noch nicht wie Person und Amt in zwei prinzipiell zu scheidende Dinge zertrennt, sondern unauflöslich miteinander verschmolzen: Sie waren zwei Seiten ein- und derselben ‚Sache‘, des einen unteilbaren Menschen, seiner moralischen, inneren Bildung und seiner nach außen gerichteten Aufgaben.“ Dass etwa Ludwig der Fromme sehr wohl sein *ministerium* mit seinen untergeordneten Amtsträgern zu teilen vermeinte, ohne damit zugleich seine *persona* als geteilt zu denken, lässt Fried außer Acht, ebenso die Frage, wie dann in mittelalterlicher Vorstellung jemals ein *ministerium* zu Lebzeiten des Inhabers verloren gehen könnte. Zum geteilten *ministerium* Ludwigs vgl. Theodor Mayer, Staatsauffassung in der Karolingerzeit, in: Historische Zeitschrift 173 (1952) 467–484, hier 473; Olivier Guillot, Une ordinatio méconnue. La capitulaire de 823–825, in: Charlemagne's Heir. New Perspectives on the Reign of Louis the Pious, 814–840, ed. Peter Godman/Roger Collins (Oxford 1990) 455–486; Nelson, Kingship 426, jeweils mit Bezug auf Admonitio ad omnes regni ordines 3 (823–825) (ed. Alfred Boretius, MGH LL Capitularia regum Francorum 1, Hannover 1883/ND 1984) 303.

⁶² Vgl. Goetz, Dynastiewechsel 330f.

⁶³ Vgl. Erchanbert, Breviarium, ed. Holder-Egger 328: nachdem Pippin den hilfeschenden Papst an seinen nominellen Herren, den König (*habeo dominum regem*) verwiesen hat, entwickelt sich folgender Dialog zwischen dem selbstkritischen *rex* und dem Papst: *Videsne, inquit, papa, quod dignitatis regiae ac potestatis non fungor? Quomodo possum horum aliquid agere? Vere, inquit papa, hoc iuste convenit, quia hunc non es dignus tali honore. Reversusque ad principem Pippinum aiebat: Ex auctoritate sancti Petri tibi praecipio: tonde hunc et destina in monasterium, ut quid terram occupat? nec sibi nec aliis utilis est. Statim tonso ac in monasterium retrorso, tunc papa ad principem: Te elegit Dominus et auctoritas sancti Petri, ut sis princeps et rex super Francos.*

Fassung des Liber historiae Francorum, den namengebenden dritten König der Familie, Meroweck, als *rex utilis* gerühmt,⁶⁴ so kennzeichnet der Verlust dieser Eigenschaft nun das Ende der Dynastie. Die Vorstellung eines Königs als Besitzer des Reichs, etwa in der Art eines ‚Großbauern‘, ist hier nirgends zu erkennen. Schließlich hing auch damals die Rechtmäßigkeit von Besitz nicht von der Nützlichkeit des Besitzers für andere ab.

Ähnlich interessant ist die ausführliche Darstellung Einhards.⁶⁵ Wenn er die Schwäche der letzten Merowinger ausmalt, so erwähnt er zunächst deren fehlende Kraft (*vigor*). Gleich nach diesem persönlichen Mangel folgt jedoch eine Aufzählung dessen, was die merowingischen Träger des „leeren Königstitels“ (*inane regis vocabulum*) fernerhin entbehrten: die *opes et potentia regni*, also Güter und Macht des Reichs, sowie die *summa imperii*, die höchste Befehlsgewalt.⁶⁶ All dies halten inzwischen die karolingischen Hausmeier in ihren Händen. Der König selbst besitzt lediglich eine einzige *villa* als Eigentum (*nihil aliud proprii possideret*). Somit ist ihm also entweder das gesamte Reichsgut entfremdet worden – oder er hat es in Einhards Vorstellung nie besessen, sondern lediglich kontrolliert, als eine dem Reich, nicht dem König angehörende Sache.

Wenn Einhard hier überdies propagiert, ein König müsse von sich aus ‚reich‘ sein,⁶⁷ so vermag er offenbar durchaus zwischen Hausgut und Reichsgut, zwischen ‚privatem‘ Besitz der königlichen Familie und Fiskalgut des Reichs zu unterscheiden.⁶⁸ Zumindest für die Ebene des Herzogtums findet sich eine ähnliche Auffassung bereits im späten 8. Jahrhundert in den Akten der Synode von Frankfurt: Obwohl Karl der Große bereits seit 788 als Herrscher über Bayern verfügen konnte und in dieser Funktion Tassilo III. abgelöst hatte, musste Tassilo 794 auf Grund seiner Verfehlungen u. a. gegen Pippin den Jüngeren und gegen das *regnum Francorum* (!) auf sein Eigengut (*res proprietatis*) verzichten, nicht aber gesondert auf bayerisches Reichs- bzw. Herzogsgut.⁶⁹ Der Besitz der Herrscherfamilie des *regnum* bzw. *ducatus Baioariorum* ging also gerade nicht automatisch mit dem Wechsel der Person des Herrschers bzw. der Dynastie auf den Amtsnachfolger über, wie umgekehrt der *dux* keineswegs das gesamte Land ‚besaß‘, das er in seinem Herrschaftsbereich qua Amt kontrollierte.

Die Position der karolingischen Herrscher gegenüber dem Reich und dessen zugehörigen Gütern (*opes*) ist damit weder über die Denkfigur des Erbes, noch über ein Verständnis des merowingischen Königs als ‚Vorbesitzer‘ des Reichs (den Pippin der Jüngere ‚enteignet‘ hätte) zu erklären. Möglich ist

⁶⁴ Erchanbert, Breviarium, ed. Ussermann XLI: *Ab ipso Meroveo rege utili reges Francorum Merovingi sunt appellati*. So wörtlich im Liber historiae Francorum 5, Fassung A (ed. Bruno Krusch, MGH SS rer. Merov. 2, Hannover 1888/ND 1984) 246, während die austrische Fassung B (ebd.) bietet: *A Meroveo itaque rege utile, qui in regno Francorum sublimatus est, celebre nomen regis Francorum Meroingi nuncupati sunt*.

⁶⁵ Einhard, Vita Karoli magni 1, ed. Holder-Egger 2–4: *Gens Meroingorum, de qua Franci reges sibi creare soliti erant, usque in Hildricum regem, qui iussu Stephani Romani pontificis depositus ac detonsus atque in monasterium trusus est, durasse putatur. Quae licet in illo finita possit videri, tamen iam dudum nullius vigoris erat, nec quicquam in se clarum praeter inane regis vocabulum praeferebat. Nam et opes et potentia regni penes palatii praefectos, qui maiores domus dicebantur, et ad quos summa imperii pertinebat, tenebantur. Neque regi aliud relinquebatur, quam ut regio tantum nomine contentus crine profuso, barba summissa, solio resideret ac speciem dominantis effingeret, legatos undecumque venientes audiret eisque abeuntibus responsa, quae erat edoctus vel etiam iussus, ex sua velut potestate redderet; cum praeter inutile regis nomen et precarium vitae stipendium, quod ei praefectus aulae prout videbatur exhibebat, nihil aliud proprii possideret quam unam et eam praeparavi reditus villam ... Sic [per Ochsenkarren] ad palatium, sic ad publicum populi sui conventum, qui annuatim ob regni utilitatem celebrabatur, ire, sic domum redire solebat. At regni administrationem et omnia quae vel domi vel foris agenda ac disponenda erant praefectus aulae procurabat*. Zu dieser Passage vgl. Goetz, Regnum 121f.; ders., Dynastiewechsel 326–328; Busch, Amtswalten 83f.

⁶⁶ Vgl. Goetz, Regnum 121f., der hier „Mittel und Macht des Reichs“ sowie „oberst[e] Herrschaft“ übersetzt.

⁶⁷ Vgl. Andersson, Reich 331: „Die ursprüngliche Bedeutung des germanischen Adjektivs ‚reich‘ ist auch als ‚mächtig‘ anzusetzen. Aus dieser Bedeutung, die etwa als ‚mächtig (durch Herrschermacht und großen Landbesitz)‘ zu präzisieren wäre, hat sich die heute vorherrschende Bedeutung in den germanischen Sprachen ‚begütert‘ entwickelt.“

⁶⁸ Allgemein wird die Fähigkeit des Frühmittelalters zu dieser Unterscheidung gering veranschlagt, vgl. Hans K. Schulze, Grundstrukturen der Verfassung im Mittelalter 1: Stammesverband, Gefolgschaft, Lehnswesen, Grundherrschaft (Stuttgart³ 1995) 127; Wolfgang Metz, Reichsgut, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte 4 (Berlin 1978) 597–600; Dieter Hägermann, Reichsgut, in: Lexikon des Mittelalters 7 (1995) 620–622; Ingo Runde, Reichsgut, in: RGA 2. Aufl. 24 (Berlin/New York 2003) 343.

⁶⁹ Vgl. Capitulare Francofurtense 3 (ed. Albert Werminghoff, MGH LL Concilia 2, 1, Hannover 1906) 165f., wo es nach Aufzählung der Verfehlungen Tassilos weiter heißt: *Necnon omnem iustitiam et res proprietatis, quantum illi aut filiis vel filiabus suis in ducato Baioariorum legitime pertinere debuerant, gurgivivit atque proiecit* (ebd. 166).

hier vielmehr allein die Deutung als Amtsgut, dessen Kontrolle (nicht Besitz) über die Amtsvorgänger in der Leitung des Reichs⁷⁰ vermittelt gedacht wurde. Dementsprechend findet sich in karolingischen Diplomen gelegentlich neben dem Verweis auf die eigenen Vorfahren auch der explizite Rekurs auf die Könige der ersten fränkischen Dynastie. So bezog sich schon Pippin der Jüngere auf seine merowingischen Amtsvorgänger, als er dem Kloster St. Denis 768 die Immunität bestätigte.⁷¹ Auch Pippins Söhne bestätigten dem Kloster in ihrer Amtszeit die Immunität, jeweils unter Beibehaltung des zitierten Wortlautes der väterlichen Urkunde.⁷² Nach einer Veränderung des Formulars unter Ludwig dem Frommen 814 war der Bezug auf die Merowinger zeitweise nicht mehr eindeutig zu erkennen.⁷³ Dies änderte sich aber wieder mit Lothar I., dessen eigene Bestätigung der klösterlichen Privilegien für seinen Herrschaftsbereich, bald nach dem Vertrag von Verdun aufgesetzt, den Wortlaut der väterlichen Urkunde so veränderte, dass der offenbar gewünschte Rückbezug auf sämtliche fränkischen Amtsvorgänger – und gerade nicht allein auf die eigene Familie – wieder eindeutig gewährleistet war.⁷⁴ Die Botschaft war unmissverständlich: Der dritte karolingische Kaiser wollte sich in einer Kontinuitätslinie präsentieren, die entscheidend über das fränkische Königsamt definiert wurde.

Doch zurück zu Einhards Schilderung der misslichen Verhältnisse vor dem Dynastiewechsel 751. Auf den jährlichen Versammlungen, die *ob regni utilitatem* statt fanden, war der merowingische König ein machtloser Zuschauer: der Nutzen seiner ‚Herrschaft‘ wurde dort für Einhard sicher nicht verhandelt. Vielmehr ging es um den ‚Nutzen des Reichs‘, dessen Verwaltung (die *administratio regni*) bei den Hausmeiern lag, einschließlich der im Inneren wie nach Außen (*vel domi vel foris*) zu regelnden Angelegenheiten.⁷⁵

Sowenig hier der König als ‚Daseins-Grund‘ und Besitzer des Reichs erscheint, sowenig lässt sich diese Rolle ersatzweise den Hausmeiern zuweisen, denn auch sie übten laut Einhard lediglich ein Amt (*officium*) aus, wenngleich dieses inzwischen nahezu erblich geworden sei.⁷⁶ Die Betonung des quasi erblichen Status belegt, dass für Einhard ‚staatliche‘ Ämter sowohl in der früheren wie in der eigenen Zeit grundsätzlich nicht erblich waren und es für eine besondere Stellung des Inhabers sprach, wenn sich dies änderte. Als ‚persönliche Diener‘ des Königs können die Hausmeier (und entsprechend auch die Inhaber der *officia* zu Einhards Zeit) hier nicht aufgefasst werden.

In seinem Bericht über den Dynastiewechsel 751 übernimmt Adrevald zunächst nahezu wörtlich Einhards Darstellung der schwächlichen Merowinger, datiert diese Zustände aber bereits in die Zeit Arnulfs von Metz zurück.⁷⁷ In kleinen Ausschmückungen begründet er den Rückgang der königlichen

⁷⁰ Dass das Königtum bereits im Frühmittelalter als Amt verstanden wurde, ist nicht ernsthaft zu bestreiten, vgl. Anton, Fürstenspiegel 404–419; Zotz, Amt; Deutinger, Königsherrschaft 37–51. Die abweichende Position bei Fried, Herrschaftsverband 27–33, erkennt elementare Wesensmerkmale des frühmittelalterlichen Königtums.

⁷¹ Vgl. DPippin 26 (768 September 23), ed. Mühlbacher: *quod ab antecessoribus regibus a longo tempore ... fuit concessum*. Dabei wurde die Vorurkunde Chilperichs II. zwar den geänderten Umständen angepasst, die Berufung auf die ansonsten doch wenig geschätzten merowingischen Vorgänger aber beibehalten, vgl. DChilperich II. 166 ([716] Febr. 29) (ed. Theo Kölzer, MGH Diplomata regum Francorum e stirpe Merovingica 1, Hannover 2001): *quod ab antecessorebus regibus, parentibus nostris, a longo tempore ... fuit concessa*. Die früheren Amtsinhaber hatten offenkundig über ihre persönliche Herrschaft hinaus gültige Bestimmungen getroffen, die der aktuelle Amtsinhaber einzuhalten und zu bestätigen hatte, und die ihn nicht als persönlichen Erben, sondern als König banden.

⁷² Vgl. D Karlmann 44 (769), D KdGr. 94 (775), D KdGr. 120 (778) (ed. Engelbert Mühlbacher, MGH DD Karolinorum 1, Die Urkunden Pippins, Karlmanns und Karls des Großen, Hannover 1906).

⁷³ Vgl. D LdF (814 Dezember 1) (ed. Martin Bouquet, Recueil des historiens des Gaules et de la France 6, Paris 1870) 465: *non solum idem genitor noster, verum etiam et praedecessores ejus, Reges videlicet Francorum*.

⁷⁴ Vgl. D Lo. I. 80 (843 Oktober 21) (ed. Theodor Schieffer, MGH DD Karolinorum 3, Die Urkunden Lothars I. und Lothars II., Berlin/Zürich 1966): *non solum ipsi progenitores nostri* (aufgezählt werden direkt zuvor Pippin der Jüngere, Karl der Große und Ludwig der Fromme), *verum etiam et praedecessores eorum, reges scilicet Francorum*.

⁷⁵ Einhard, Vita Karoli magni 1, ed. Holder-Egger 3f.; zu Einhards Gebrauch von *administratio* vgl. Busch, Amtswalten 81–86.

⁷⁶ Einhard, Vita Karoli magni 2, ed. Holder-Egger 4: *Quo officio tum, cum Hildricus deponebatur, Pippinus pater Karoli regis iam velut hereditario fungebatur*.

⁷⁷ Adrevald von Fleury, Miracula 12, ed. Holder-Egger 482f.: *Porro illo in tempore apud Gallias Francorum regali decidente gloria, a praefectis palatii domus ordinabatur regia, regibus ob inperitiam desidiamque solum regale nomen inaniter gestantibus. Namque et opes et potentia regni poenes palatii praefectos, qui maiores domus dicebantur, et ad quos*

Würde mit dem persönlichen Versagen der merowingischen Herrscher, nämlich ihrer Untätigkeit und Faulheit (*inperitiam desidiamque*). Auch lässt Adrevald die karolingischen Hausmeier nicht das Reich, sondern die *domus regia* ordnen. So vorbereitet, kann die Absetzung der trägen Merowinger schließlich recht knapp in erneuter Anlehnung an Einhard abgehandelt werden.⁷⁸ Der alte König wird auf päpstlichen Befehl abgesetzt, Pippins Königserhebung dagegen erfolgt lediglich gestützt auf die päpstliche *auctoritas*, und soll damit wohl der päpstlichen ‚Befehlsgewalt‘ entzogen erscheinen. Das Reich wird hier nicht explizit angesprochen, wie die Perspektive insgesamt eher christlich-moralisch ist und die persönlichen Mängel Childerichs im Vordergrund stehen. Dennoch kennt auch Adrevald den bei Einhard gebotenen Amtscharakter herrscherlicher Aufgaben. So betont er eigens, dass Pippin anschließend den *principatus Francorum* – in offensichtlichem Gegensatz zu seinem merowingischen Vorgänger – bestens leitete (*optime rexit*). Andernorts bringt Adrevald den Amtscharakter der karolingischen Herrschaft noch deutlicher zum Ausdruck.⁷⁹

Wenden wir uns schließlich wieder Ado zu. Dessen Bericht folgt im Wesentlichen den Reichsannalen, unterscheidet sich jedoch in einem markanten Detail.⁸⁰ Während der Papst in den Annalen auf die Frage, wen es besser sei König zu nennen, antwortet: „denjenigen, der die Macht habe“ (*illum regem vocari, qui potestatem haberet*),⁸¹ lautet die Antwort bei Ado: „denjenigen, der das Gemeinwesen regiert“ (*qui rempublicam reget*).⁸² Die *res publica* ist also in jedem Fall existent, unabhängig davon, welchen Titel ihr faktischer Herrscher trägt. Richtigerweise sollte die Aufgabe ihrer Leitung jedoch von einem König wahrgenommen werden. Den Begriff der *res publica* verwendet Ado sehr selten, denn nur selten ist die Ordnung der Verhältnisse so gestört wie 751 im Frankenreich. Im Abschnitt zur fränkischen Zeit wird lediglich ein weiteres Mal im Nachruf auf Erzbischof Leidrad von Lyon festgestellt, dieser sei dem *honor reipublicae utilis* gewesen.⁸³ Wahrscheinlich trat der Charakter des Reichs als Gemeinwesen besonders in solchen Zeiten hervor, in denen der König mangels *potestas* seinen Aufgaben nicht angemessen nachkam.

Als Zwischenbilanz lässt sich festhalten, dass ein Verständnis weltlicher Herrschaftsausübung als Amt allen vier Autoren geläufig ist. Das Reich und seine Ressourcen gelten dabei keineswegs als der private Besitz seines Herrschers – gleich, ob König oder Hausmeier. Deutlich zeigt sich die moralische Verpflichtung des Herrschers, zum Nutzen anderer zu wirken. Dies ist im Übrigen auch die gängige Lehre in der mittelalterlichen Enzyklopädik, ersichtlich etwa anhand der Erläuterungen von Hrabanus

summa imperii pertinebat, retinebantur. Neque aliud regi relinquebatur, quam ut, regio tantum nomine contentus ... solio resideret ac speciem dominantis effingeret, legatos undecunque venientes audiret eisque abeuntibus responsa quae erat edoctus vel etiam iussus ex sua velud potestate redderet, cum praeter inutile regis nomen et precarium vitae stipendium ... nihil aliud proprii possideret quam unam et eam perparvi redditus villam ... Sic ad palacium, sic ad publicum populi sui conventum, qui annuatim ob regni utilitatem celebrabatur, ire, sic domum redire solebat. At regni administrationem et omnia quae vel domi vel foris agenda erant ac disponenda praefectus aulae procurabat. Cuius officii magistratum ea etate Arnulfus, vir eximiae nobilitatis probabilisque vitae, cum filio Ansegiso adprime regebat.

⁷⁸ Adrevald von Fleury, *Miracula* 15, ed. Holder-Egger 484: *Dum ... Pipinus regni Francorum assequutus summam, iussu Stephani Romani pontificis Hildricum inertissimum regem depositum ac detonsum, in monasterio deinde trusum, private vivere compulit. Dein auctoritate eiusdem pontificis ex praefecto palacii rex constitutus, per annos ferme quindecim aut eo amplius Francorum principatum solus optime rexit.*

⁷⁹ Vgl. die Schilderung zur Einsetzung Pippins als Unterkönig in Italien 781, Adrevald von Fleury, *Miracula* 18, ed. Holder-Egger 486: *Ampliata denique regia potestate [durch die Eroberung Italiens], necesse erat duces regno subiugataeque genti praeficere, qui et legum moderamina et morem Francis [!] assuetum servare compellerent. Qua de re primatibus populi ducibusque contigit palacium vacuari, eo quod multos ex Francorum nobili genere filio [Pippin] contulerit, qui cum eo regnum noviter susceptum tuerentur et regerent.* Das Schützen und Regieren von Reich und Volk sind Aufgabe sowohl des Königs wie der (fränkischen) Großen. Ganz ähnlich, allerdings auf den Herrscher selbst bezogen, formulierte Karl der Große 806 in der *Divisio regnorum*, proömium (ed. Alfred Boretius, MGH LL *Capitularia regum Francorum* 1, Hannover 1883/ND 1984) 127: *quam quisque illorum tueri vel regere debeat porcionem describere et designare fecimus.* Diese Wortwahl übernimmt auch der Bericht der Reichsannalen, vgl. *Annales regni Francorum* a. 806, ed. Kurze 121: *conventum habuit imperator cum primoribus et optimatibus Francorum de ... divisione regni facienda in tres partes, ut sciret unusquisque illorum [der Söhne], quam partem tueri et regere debuisset.*

⁸⁰ Vgl. Goetz, *Dynastiewechsel* 332f.

⁸¹ *Annales regni Francorum* a. 749, ed. Kurze 8.

⁸² Ado von Vienne, *Chronicon*, PL 123, 123.

⁸³ Ado von Vienne, *Chronicon*, PL 123, 129: *Porro Lugdunensem Leidradus vir saeculari dignitati intentissimus, et honori reipublicae utilis, rexit Ecclesiam Viennensem Wlferi annis undecim.*

Maurus zum Königtum (der hier nahezu wörtlich Isidor von Sevilla zitiert): *Non autem regit, qui non corrigit. Recte igitur faciendo nomen* (bei Isidor: *regis nomen*) *tenetur, peccando amittitur. Unde et apud veteres tale erat proverbium: Rex eris, si recte facias; si non facias, non eris.*⁸⁴ Die bloße etymologische Erklärung – *reges* leite sich *a recte agendo* her⁸⁵ – wird hier zu einer Bedingung für das Königsamt ausgeweitet: Nur wer recht handelt, kann König sein. Ein König, der dies versäumt, hört auf, König zu sein, und das Reich benötigt einen neuen Leiter.⁸⁶ Auch dieser Gedanke lässt sich nicht mit einer Vorstellung des Reichs als königlichem Eigentum vereinbaren, denn in einer Grundherrschaft mögen unzufriedene Hörige ihrem Besitzer entlaufen, sie können aber nicht einen anderen Herren über dessen Besitz wählen und einsetzen. Es gehört zum Wesenskern frühmittelalterlichen Königtums, als Amt wahrgenommen zu werden.

Abschließend seien die unterschiedlichen Wahrnehmungen einer weiteren Herrscherabsetzung kurz untersucht, die diesmal dem 9. Jahrhundert selbst entstammt: die zweite Absetzung Ludwigs des Frommen durch seine Söhne.⁸⁷ Während die karolingischen Quellen des 9. Jahrhunderts das Absetzungsverfahren von 751 naturgemäß breit und zustimmend abhandelten, ist dies bei der spektakulären Absetzung Ludwigs 833 aus verschiedenen Gründen nicht der Fall gewesen. Zum einen war diese Absetzung nur von relativ kurzer Dauer. Alle Berichte in den erzählenden Quellen entstanden daher erst nach der erfolgten Wiedereinsetzung Ludwigs. Diese Situation war der Entstehung von Berichten, die die Absetzung ausführlich begründeten oder gar legitimierten, wenig dienlich. Zum anderen bestimmte im Falle dieser Absetzung ein besonderes Detail maßgeblich Interesse und Perspektive der Zeitgenossen: der Herrscher wurde hier von seinen eigenen Söhnen abgesetzt.⁸⁸ Dieser skandalöse Verstoß gegen göttliche und menschliche Verhaltensnormen⁸⁹ ließ alle weiteren Erwägungen über die Berechtigung der Absetzung in den Hintergrund treten und sorgte für eine entsprechend stark personalisierte Darstellung in den Quellen.⁹⁰ Auch die Verteidiger der Absetzung mussten ihr Handeln demgemäß vor allem mit einem gravierenden moralischen Fehlverhalten

⁸⁴ Hrabanus Maurus, *De universo* XVI, 3, PL 111, 446; nach Isidor von Sevilla, *Etymologiae* IX, 3, 4 (ed. Wallace M. Lindsay, 2 Bde., Oxford 1911/1962) 1, 362. Das Zitat verwendet auch Hinkmar von Reims gegen Ende des 9. Jahrhunderts gegenüber König Karlmann, dem Widmungsträger von *De ordine palatii*, vgl. Hinkmar von Reims, *Ad episcopos regni admonitio altera* 16, PL 125, 1007–1018, hier 1016; kommentiert bei Anton, *Fürstenspiegel* 309.

⁸⁵ Isidor, *Etymologiae* I, 29, 3, ed. Lindsay 58; in manchen Handschriften findet sich die längere Version *reges a regendo et recte agendo*. Hrabanus Maurus, *De universo* XVI, 3, PL 111, 446, folgt hier der späteren, kürzeren Passage bei Isidor (*Etymologiae* IX, 3, 4, ed. Lindsay 362): *Reges a regendo vocati*.

⁸⁶ So mit Bezug auf die eben zitierten Stellen bereits Fritz Kern, *Recht und Verfassung im Mittelalter* (Darmstadt 1952/zuerst 1919) 87f.; Anton, *Fürstenspiegel* 401–403. Deutinger, *Königsherrschaft* 38 (mit weiteren Quellen Anm. 73), betont mit Bezug auf Isidor die Vorstellung des „Nutzen für die Untertanen als eigentlichen Zweck der Herrschaft“ und verweist ebd. 51 auf die verschiedenen Versuche des 9. Jahrhunderts, den eigenen König bei Missfallen zu wechseln, etwa mittels Einladung eines neuen Herrschers.

⁸⁷ Zu den Ereignissen siehe Egon Boshof, *Ludwig der Fromme* (Darmstadt 1996) 192–212.

⁸⁸ Vgl. Brigitte Kasten, *Königssöhne und Königsherrschaft. Untersuchungen zur Teilhabe am Reich in der Merowinger- und Karolingerzeit* (MGH Schriften 44, Hannover 1997) 201–204.

⁸⁹ Siehe etwa Hrabanus' Maurus 834 an Ludwig den Frommen gerichtetes *Opusculum*, deren erste zwei Kapitel er allein der schuldigen kindlichen Ehrerbietung gegenüber den Eltern widmet, während die Verletzung der Gehorsamspflicht gegenüber dem König erst im dritten Kapitel angesprochen wird. Unter den zahlreichen Schriftbelegen fehlt nicht das Zitat aus Deuteronomium 21, 21, wonach ein ungehorsamer Sohn zu Tode gesteinigt werden solle, vgl. Hrabanus Maurus, *Epistola* 15, 1 (ed. Ernst Dümmler, MGH EE 5, Berlin 1899) 404f.: *De honore parentum et subiiectione filiorum*.

⁹⁰ Vgl. die jeweilige Schilderung der Ereignisse auf dem ‚Lügenfeld‘: *Annales Bertiniani* a. 833 (ed. Félix Grat/Jeanne Vielliard/Suzanne Clémencet, Paris 1964) 9: [die Söhne] *pravis persuasionibus et falsis promissionibus populum ... decoeperunt, ita ut omnes illum dimitterent*. *Annales Xantenses* a. 833 (ed. Bernhard von Simson, MGH SS rer. Germ. in us. schol. [12], Hannover 1909) 8: *Ibique leudes imperatoris coniurationes suas postposuerunt*; *Annales Fuldenses* a. 833 (ed. Friedrich Kurze, MGH SS rer. Germ. in us. schol. [6], Hannover 1891) 26: [der Kaiser] *ibi a suis desertus ac proditus*; Thegan, *Gesta Hludowici imperatoris* 42 (ed. Ernst Tremp, MGH SS rer. Germ. in us. schol. 64, Hannover 1995) 1–277, 228: *in magnum campum, ... qui usque hodie nominatur Campus-Mendacii, ubi plurimorum fidelitas extincta est*. Ado, *Chronicon*, ed. Pertz 321: *ut una cum pontifice Romano non solum proceres regni, sed etiam natos eius adversus imperatorem permoverit*. Der Astronomus berichtet, Ludwig sei widerrechtlich für Taten zu einer öffentlichen Buße gezwungen worden, für die er bereits einmal gebüßt hatte – Astronomus, *Vita Hludowici imperatoris* 49 (ed. Ernst Tremp, MGH SS rer. Germ. in us. schol. 64, Hannover 1995) 279–555, 480: *iam penitundinem gesserat imperator*; wohl in Anspielung auf die Kirchenbuße von Attigny 822.

des alten Kaisers zu rechtfertigen suchen. Trotzdem überliefert Nithard immerhin den natürlich als unberechtigt bezeichneten Vorwurf, wonach durch Ludwig „das Reich wenig nützlich geleitet“ (*res publica inutiliter tractaretur*) und als Ziel des Aufstands die Rückkehr zu einer „gerechten Regierung“ (*ad iustum regimen*) propagiert worden sei.⁹¹ Adrevald sieht sogar eine Mitschuld Ludwigs, der den Aufstand und entsprechend auch den entstandenen Schaden für das Reich durch seine traditionswidrigen Maßnahmen gegen die Freiheit der Franken provoziert hätte.⁹² Unter den wenigen erzählenden Quellen, die eine Rechtfertigung der Absetzung Ludwigs des Frommen bieten, ist vor allem Paschasius Radbertus anzuführen. Im Epitaphium Arsenii lässt er seinen Protagonisten, den einflussreichen Karolingerspross Wala,⁹³ Ludwig vorwerfen, *contra filios, contra imperium, contra patriam, contra salutem populi* – gegen Söhne, Reich, Vaterland und Heil des Volkes – gehandelt zu haben.⁹⁴ Der Grundtenor ist eindeutig: Der Kaiser schadete dem Reich und damit zugleich den Interessen aller. Daher war es notwendig und legitim ihn abzusetzen. Die Quelle wurde bereits eingehend von Wolfgang Wehlen hinsichtlich der enthaltenen Staatsvorstellungen ausgewertet,⁹⁵ weshalb hier auf weitere Beispiele verzichtet sei.

Aus der Zeit von Ludwigs Absetzung selbst hat sich schließlich in der von Agobard von Lyon aufgezeichneten *Cartula*, die die auf der Versammlung von Compiègne gegen Ludwig den Frommen beschlossenen Strafen verzeichnet, auch eine Beschreibung erhalten, worüber es seinerzeit neben der Strafe für den alten Kaiser noch zu beraten galt. Agobard zu Folge wurde in großer Sorge „über die gegenwärtige Gefahr für das Reich, sowie dessen künftigen Zustand“ verhandelt.⁹⁶ Nicht um die Wohlfahrt und Zukunft der Herrschaft Ludwigs des Frommen – *quondam imperatoris* – war es hier bekanntlich gegangen, sondern um jene des Reichs, das von Ludwig gefährdet schien. Ludwigs Herrschaft sollte gerade keine Zukunft haben, damit es dem Reich besser ginge. Deshalb wurden jene Dinge verhandelt, „die augenscheinlich zum Nutzen und zur Beständigkeit von Reich und [künftigem] König gehörten“.⁹⁷ Erneut sind die Interessen von Reich und Herrscher, nun von Lothar I., zwar verbunden, können aber separat angesprochen und verhandelt werden. So wie ein Herrscher dem Reich schaden kann, liegt es an einem anderen, besseren Herrscher, diesen Schaden zu beheben – für das Reich, nicht für sich selbst.

Die Person des Herrschers ließ sich in dieser Situation, auch rückblickend für Ado von Vienne, ohne weiteres von dessen Amt (*honor, dignitas*) trennen, aber auch wieder in dieses restituieren. Dafür waren bei Ado neben den eigenen Kindern auch die „Großen des Reichs“ (*proceres regni*) sowie der *populus* verantwortlich.⁹⁸ Solche Formulierungen wären unverständlich, wenn denn tatsächlich

⁹¹ Nithard, *Historiarum libri quattuor* I, 4 (ed. Ernst Müller, MGH SS rer. Germ. in us. schol. [44], Hannover 1907) 5. Zu den politisch-staatlichen Konnotationen von *tractare* vgl. Reinhard Schneider, *Tractare de statu regni. Bloßer Gedankenaustausch oder formalisierte Verfassungsdiskussion?*, in: *Mediaevalia Augiensia. Forschungen zur Geschichte des Mittelalters*, ed. Jürgen Petersohn (Vorträge und Forschungen 54, Stuttgart 2001) 59–78, hier 63–65.

⁹² Adrevald von Fleury, *Miracula* 27, ed. Holder-Egger 491: *Qua de re actum est, ut, dum imperator nobilitatem veteranorum deponendo insequitur, at hii memores pristinae virtutis defensare libertatem nituntur, defectionis ab imperatore regnique magnum pararint exitium.*

⁹³ Vgl. Lorenz Weinrich, *Wala. Graf, Mönch und Rebell. Die Biographie eines Karolingers* (Historische Studien 386, Lübeck 1963); Philippe Depreux, *Prosopographie de l'entourage de Louis le Pieux (781–840)*, 269 (Instrumenta 1, Sigmaringen 1997) 390–393.

⁹⁴ Paschasius Radbertus, *Epitaphium Arsenii* II, 10, ed. Dümmler 77.

⁹⁵ Vgl. Wehlen, *Geschichtsschreibung* 105–130, bes. 122.

⁹⁶ Agobard von Lyon, *Cartula de Lvdovici imperatoris poenitentia* (ed. Lieven van Acker, *Agobardi Lugdunensis opera omnia*, CC CM 52, Turnhout 1981) 323: *de periculo regni in praesenti, et statu in futuro; quod regnum, quia iam diu nutabat, et impellebatur ad ruinam per negligentiam et, ut uerius dicam, per ignauiam domni Luduuiici uenerandi quondam imperatoris.*

⁹⁷ Agobard von Lyon, *Cartula de Lvdovici imperatoris poenitentia*, ed. van Acker 323: *quae ad commoditatem et soliditatem regni et regis pertinere uidebantur.*

⁹⁸ Ado von Vienne, *Chronicon*, ed. Pertz 321: *Die Schlechtigkeit sei derart angewachsen, ut una cum pontifice Romano non solum proceres regni, sed etiam natos eius aduersus imperatorem permoverit. Nam ab eo uniuersus populus deficiens, ad filios eius se transtulit; ipse tentus sub custodia, indecenter recluditur, ac arma ei auferuntur ... Sed nutu diuino post tot aduersa secunda succedunt; populi versi ad poenitentiam, causam facti in melius commutant, et eundem ipsum imperatorem in honore pristino ponunt, et pristina dignitate reuestiunt.*

zwischen *persona* und *ministerium* nicht unterschieden werden konnte,⁹⁹ wenn nach Ansicht der Zeitgenossen Ados Ludwig der Fromme, sein *honor* und seine *dignitas* ein untrennbares Ganzes dargestellt hätten. Dies war selbstverständlich nicht der Fall.

Die Differenzierung zwischen Herrscher und Reich wurde im Übrigen nicht erst in der Krise von 833 entdeckt, sondern war bereits früher selbstverständliches Gedankengut besonders auf Seiten der Bischöfe. In deren an Ludwig gerichteter Relatio von 829 wird z. B. eine Bitte bezüglich dessen Aufsicht über seine Ratgeber folgendermaßen motiviert: *propter divinam misericordiam vestramque salutem ac totius populi utilitatem necnon et regni honorem atque stabilitatem*.¹⁰⁰ Nicht allein göttliches Erbarmen und sein eigenes Heil könne Ludwig also gewinnen, wenn seine *ministri* ein vorbildliches Verhalten an den Tag legten, auch der Nutzen des Volkes sowie Ehre und Festigkeit des Reichs seien so zu gewährleisten.¹⁰¹ Die verschiedenen Bereiche stehen zwar in einem Zusammenhang, doch können sie getrennt gedacht werden. Das Heil Ludwigs schließt nicht automatisch die Festigkeit des Reichs mit ein, diese muss vielmehr eigens erwähnt werden. Wenige Zeilen später wird erneut der zu erlangende „Nutzen des ganzen Reichs“ (*totius regni profectum*) beschworen, wenn Ludwigs Helfer doch nur einträchtig zusammen arbeiten wollten. So könnten sie sich als „wahre Berater und wahre Helfer sowohl des Herrschers wie des Reichs“ erweisen.¹⁰² Die *adiutores* des Herrschers sind also auch hier, wie später bei Hinkmar, nicht allein Ludwig, sondern gleichermaßen dem Reich und seinen Bewohnern verpflichtet – und konnten dies im Einzelfall bei Ludwigs Absetzung zu ihrer Rechtfertigung heranziehen.

Der Schaden für das Reich – und nicht etwa für die Person seines rechtmäßigen Herrschers, sei es Ludwig der Fromme, sei es Lothar, oder für die Wohlfahrt, materiell wie spirituell, seiner Untertanen – ist denn auch 833 eigens bedacht und Ludwig zum Vorwurf gemacht worden. So heißt es in Kapitel 7 mit Bezug auf die wechselnden Teilungspläne Ludwigs, er habe diese „gegen den allgemeinen Frieden und des ganzen Reichs Heil unbesonnen (nur) nach eigenem Willen beschlossen“.¹⁰³ Der herrscherliche Wille wird hier explizit als allein hinreichende Legitimation verworfen. Handlungen, die das (*totum!*) *imperium*, das „gesamte Reich“, schwerlich die „ganze Kaiserherrschaft“, betreffen, sind nicht mit den Privatangelegenheiten eines ‚Großbauern‘ zu vergleichen.

Ähnlich gelagert ist der Vorwurf, Ludwig habe das, was zuvor gemeinsam „um des Friedens und der Eintracht im Reich und um der Ruhe in der Kirche halber“ beschlossen worden sei, später wieder verworfen.¹⁰⁴ Die Parallelisierung von *imperium* (bzw. *regnum*) mit *ecclesia* zeigt, dass beide Begriffe gedanklich derselben Kategorie zugeordnet wurden, also nicht (personale) Kaiserherrschaft und (institutionelle) Kirche bezeichnen sollten, sondern zwei gleichartige Dinge, nämlich zwei Institutionen. Auch unter Ludwigs Söhnen findet sich diese Parallelisierung, etwa wenn 851 über den „Zustand von Kirche und Reich“ verhandelt werden sollte.¹⁰⁵

⁹⁹ So Fried, Herrschaftsverband 28f.

¹⁰⁰ *Episcoporum ad Hludowicum imperatorem relatio 4* (ed. Alfred Boretius/Victor Krause, MGH LL Capitularia regum Francorum 2, Hannover 1890–1897/ND 2001) 49.

¹⁰¹ Siehe auch den 833 gegen Ludwig erhobenen Vorwurf, sein Feldzug in die Bretagne während der österlichen Fastenzeit sei u. a. *sine ulla utilitate publica aut certa necessitate* erfolgt, vgl. *Episcoporum de poenitentia, quam Hludowicus imperator professus est, relatio Compendiensi 3* (ed. Alfred Boretius/Victor Krause, MGH LL Capitularia regum Francorum 2, Hannover 1890–1897/ND 2001) 54.

¹⁰² *Episcoporum ad Hludowicum imperatorem relatio 4*, ed. Boretius/Krause 49: *Rogamus ... ut vestra pietas sollertissimam vigilantiam adhibeat, quatinus consilarii et dignitatis vestrae ministri custodesque animae vestrae et corporis ... omni simulatione et calliditate postposita ad invicem habeant, ut secundum Dei voluntatem et vestram honestatem atque totius regni profectum communiter decertent et veri vobis adiutores in omnibus concorditer existant. Tunc etenim veri consilarii verique adiutores vestri et totius regni salubriter esse potuerunt.*

¹⁰³ *Episcoporum de poenitentia 7*, ed. Boretius/Krause 55: *contra communem pacem et totius imperii salutem ad libitum suum temere factis*. Zu den hier implizierten Einschränkungen des Herrschers, als Vater frei über die eigene Nachfolge zu bestimmen vgl. Kasten, Königssöhne 209f. Auch dies ist schwer mit einem als Besitz gedachten Reich zu vereinbaren.

¹⁰⁴ *Episcoporum de poenitentia 2*, ed. Boretius/Krause 54: *propter pacem et unanimitatem imperii ecclesiaeque tranquillitatem*.

¹⁰⁵ *Hlotharii, Hludowici et Karoli conventus apud Marsnam secundus Adnuntiatio Hlotharii* (ed. Alfred Boretius/Victor Krause, MGH LL Capitularia regum Francorum 2, Hannover 1890–1897/ND 2001) 72–74, hier 74: *Venimus hic, ut ... cum fidelibus nostris de Dei voluntate et statu sanctae ecclesiae ac regni et communi nostro ac vestro profectu consideraremus*. Zu den Herrschertreffen nach 843 vgl. Reinhard Schneider, Brüdergemeine und Schwurfreundschaft.

Eine analoge Sicht von ‚staatlicher‘ und ‚kirchlicher‘ (sowie zusätzlich ‚privater‘) Sphäre im Handeln des Herrschers findet sich im Übrigen bereits 32 Jahre zuvor im Bericht der Reichsannalen zu Karls des Großen Maßnahmen nach seiner Kaisererhebung in Rom: *Ordinatis deinde Romanae urbis et apostolici totiusque Italiae non tantum publicis, sed etiam ecclesiasticis et privatis rebus.*¹⁰⁶

ABLEBEN

Als letzte Episode soll der Übergang des Reichs auf die Söhne nach dem Tod Pippins des Jüngeren 768 betrachtet werden. Das Reich wurde damals unter dessen beiden Söhnen Karl und Karlmann aufgeteilt. Beide herrschten über ihre jeweiligen Teilreiche wenig einträchtig bis zum frühen Tod Karlmanns im Dezember 771. Anschließend wurde das Reich wieder unter Karl dem Großen vereinigt, während Karlmanns Witwe mit ihren Söhnen nach Italien floh.¹⁰⁷

Erchanbert handelt die Nachfolge Pippins äußerst kurz ab. Für die gegenwärtige Fragestellung ist lediglich wichtig, dass die beiden jungen Könige ihre jeweiligen Reiche (*regna*) 4 Jahre gleichzeitig inne gehabt hätten, und Karl anschließend weitere 45 Jahre alleine geherrscht habe.¹⁰⁸ Der Übergang der Herrschaft ist in keinem Fall geschildert, während es der Ausdruck *regna* offen lässt, ob die Brüder für Erchanbert über die Vielzahl der Regionen herrschten oder über zwei getrennte Teilreiche. Angesichts seiner Formulierung bei der Abdankung Karlmanns (*regnum filiosque fratri commendans*) dürfte jedoch Letzteres wahrscheinlicher sein.

Auch Ado bietet kaum relevante Einzelheiten.¹⁰⁹ In Anlehnung an seine Vorlage, die *Annales regni Francorum*, nennt er die Orte der beiden Königserhebungen und ergänzt, die Söhne Pippins seien *in regnum Francorum elevati*. Die passivische Formulierung „erheben“ (*elevare*) weist nicht auf einen simplen Besitzübergang hin, sondern impliziert eine von dritter Seite durchgeführte Amtseinsetzung.

Anders verhält es sich mit Einhard. Seiner Darstellung nach sei Pippins Söhnen die „Nachfolge in der Herrschaft“ (*successio regni*) dank göttlicher Vorsehung zugekommen. Die konkrete Umsetzung dieser Nachfolge erfolgte, indem die Franken einen *conventus generalis* abhielten, auf dem sie beide Söhne zu ihren Königen einsetzten (*constituunt*). Allerdings knüpften die Franken daran die von beiden Königen akzeptierte Bedingung, dass der gesamte „Körper des Reichs“ (*totus corpus regni*) gleichmäßig aufgeteilt würde. Jeder Sohn erhielt sodann eine der *partes* zum Regieren (*regendi*). Karlmanns Tod erfolgte nach zweijähriger gemeinsamer Leitung des einen Reichs.¹¹⁰

Einhard zufolge war die Nachfolgefrage keineswegs eine Privatangelegenheit der Königsfamilie, die sich nur intern darüber einigen musste, wer welchen Teil des väterlichen ‚Besitzes‘ erhielt. Vielmehr sind die Franken (als Reichsvolk) Träger des gesamten Reichs, dem hier eine Körperlichkeit zugesprochen wird.¹¹¹ Dieser Körper kann unter mehrere Könige zur Regierung verteilt werden. Das

Der Auflösungsprozess des Karolingerreichs im Spiegel der *caritas*-Terminologie in den Verträgen der karolingischen Teilkönige des 9. Jahrhunderts (Historische Studien 388, Lübeck 1964); Apsner, Vertrag 157–181, speziell zur Funktion der *Adnuntiationes* in deren Akten vgl. Schneider, Brüdergemeine 39–45; Apsner, Vertrag 164–166.

¹⁰⁶ *Annales regni Francorum* a. 801, ed. Kurze 114. Das Adjektiv *privatus* findet sich nur hier in den Annalen.

¹⁰⁷ Zu den Ereignissen vgl. Ulrich Nonn, Zur Königserhebung Karls und Karlmanns, in: Rheinische Vierteljahrsblätter 39 (1975) 386f.; Jörg Jarnut, Ein Bruderkampf und seine Folgen: Die Krise des Frankenreiches (768–771), in: Herrschaft, Kirche, Kultur. Beiträge zur Geschichte des Mittelalters. Festschrift für Friedrich Prinz, ed. Georg Jenal (Stuttgart 1993) 165–176; Kasten, Königssöhne und Königsherrschaft 131–135.

¹⁰⁸ Erchanbert, *Breviarium*, ed. Pertz 328: *Carlus et Carlomannus reges ... regna tenuerunt simul annos 4. Carolus rex per se regnavit ann. 45.*

¹⁰⁹ Ado von Vienne, *Chronicon*, PL 123, 125: *Gloriosi filii illius Carolus et Carlomannus in regnum Francorum elevati sunt. Carolus in Noviomia civitate, Carlomannus Suessionis.*

¹¹⁰ Einhard, *Vita Karoli magni* 3, ed. Holger-Egger 5f.: *Pippinus ... obiit, superstitibus liberis Karlo et Karlomanno, ad quos successio regni divino nutu pervenerat. Franci siquidem facto sollemniter generali conventu ambos sibi reges constituunt, ea conditione praemissa, ut totum regni corpus ex aequo partirentur, et Karolus eam partem, quam pater eorum Pippinus tenuerat, Carlomannus vero eam, cui patruus eorum Carlomannus praeerat, regendi gratia susciperet. Susceptae sunt utrimque conditiones, et pars regni divisi iuxta modum sibi propositum ab utroque recepta est. ... Et Carlomannus quidem post administratum communiter biennio regnum morbo decessit; Karolus autem fratre defuncto consensu omnium Francorum rex constituitur.*

¹¹¹ So bereits in Karls des Großen Nachfolgeordnung von 806, die Einhard seinerzeit bekanntlich dem Papst nach Rom brachte, vgl. *Divisio regnorum Proömium*, ed. Boretius 127: *sed trina portione totum regni corpus dividentes.*

Reich selbst besteht dabei jedoch weiter, und zwar selbst dann, wenn die Eintracht zwischen den Königen empfindlich gestört ist.¹¹²

Eine ähnliche Sichtweise vertritt auch Adrevald, der sich freilich erneut stark an Einhard's Wortlaut anlehnt. Anstelle der *successio regni* übernehmen die Söhne hier die *administratio regni*. Die Einteilung und Zuweisung von Teilen des Reichskörpers zum Zwecke des Regierens (*regendi*) erfolgt wiederum auf einem *conventus generalis*, während Karl nach dem Tod seines Bruders interessanterweise die *totius regni monarchiam* übernimmt. Offenbar konnte sich Adrevald auch eine *monarchia* über einen Teil des Reichs vorstellen.¹¹³ Bei der Schilderung von Karlmanns Tod fehlt der Angabe *post administratum regnum* gegenüber Einhard der Zusatz *communiter*, so dass zunächst nicht zu entscheiden ist, ob Adrevald eine gemeinsame Verwaltung des gesamten Reichs annahm, oder sich hier allein auf das Teilreich Karlmanns bezog, er dieses also als separat bestehend betrachtete. Eine Übertragung von *regnum* mit Herrschaft scheidet wegen der unmittelbar vorher benutzten Metapher des *corpus regni* aus.

Diese Körperlichkeit des Reichs ist bei Adrevald keine verständnislos von Einhard übernommene Floskel. Denn auch in seinem selbständigen Bericht zu Tod und Nachfolge Ludwigs des Frommen bezeichnet er das *regnum Francorum* als ein *solidum corpus*, das aus den verschiedenen Völkern gestaltet worden sei, und dieser Reichskörper wird nun eindeutig von allen Söhnen insgesamt *ad regendum* übernommen und in *partes regni* zerlegt.¹¹⁴ Selbst aus der Perspektive nach dem Vertrag von Verdun, zu einer Zeit, als die 843 eingerichteten Teilreiche bereits seit etwa 25 Jahren voneinander getrennt waren, blieb also die Vorstellung eines umfassenden Reichs bestehen. Da zu dieser Zeit im Mittelreich bereits die Enkel Ludwigs des Frommen herrschten, ist diese Einheit kaum noch mit der Denkfigur eines väterlichen Erbes zu erklären.¹¹⁵

FOLGERUNGEN

Das *regnum Francorum* wurde im 9. Jahrhundert zunächst als ein klar umgrenzter Raum aufgefasst. Soviel ist allgemein unstrittig.¹¹⁶ Der Raum war aber bei weitem nicht alles. Zum *regnum* gehörte auch die Vorstellung eines oder mehrerer Leiter – nicht ‚Besitzer‘ – wie Könige oder Hausmeier. Diese hatten als Inhaber des höchsten Leitungsamts und zusammen mit verschiedenen untergeordneten Amtsträgern (*ministri, adiutores*) den Nutzen aller Reichsangehörigen zu besorgen. ‚Nutzen‘ umfasste dabei, wie an den Vorwürfen gegen Ludwig den Frommen 833 zu erkennen ist, wesentlich auch das Seelenheil, und bedingte somit zugleich die Einbindung der *ecclesia*. Mit dem Amt des Leiters war ferner die Auffassung verbunden, dass diesem legitimerweise die höchste (aber nicht die alleinige) Autorität über alle Bewohner des Reichs zukam, unabhängig davon, ob diese ihm

¹¹² Einhard, Vita Karoli magni 3, ed. Holger-Egger 6: *Mansitque ista, quamvis cum summa difficultate, concordia, multis ex parte Karolomanni societatem separare molientibus, adeo ut quidam eos etiam bello committere sint meditati.*

¹¹³ Adrevald von Fleury, Miracula 18, ed. Holder-Egger 486: *Karolus et Karlomannus ... regni administrationem suscipiunt. Factoque sollempniter generali conventu, totum regni corpus ex aequo partiuntur ... Sed Karlomannus post administratum biennio regnum morbo decessit; Karolus autem ... consensu omnium Francorum totius regni monarchiam suscipit.* Siehe zur Verwendung des Begriffs im 9. Jahrhundert auch Kaschke, Reichsteilungen 239 mit Anm. 151.

¹¹⁴ Adrevald von Fleury, Miracula 33, ed. Holder-Egger 493: *regnum Francorum, quod ex diversis nationibus solidum corpus fuerat effectum, trifariam dividitur atque a tribus eiusdem imperatoris filiis ad regendum suscipitur.* Siehe zur Stelle Goetz, Regnum 166f., der treffend auf das hier betonte „gentile Element“ verweist, wobei zugleich deutlich werde, dass für Adrevald „das namengebende Volk [der Franken] nicht alleiniger Träger des Reichs“ sei. Die ansonsten etwas rätselhafte Feststellung bei Fried, Um 900, 374 Anm. 5, diese Stelle zeige „mit dem Hinweis auf die Franken und andere Völker eher einen räumlichen denn einen gentilen Aspekt“ muss wohl vor diesem Hintergrund gesehen werden. Zu Recht weist Fried aber darauf hin, dass *corpus* hier nicht als „abstrakte ‚Staatsperson‘“ im Sinne eines handelnden Subjekts zu verstehen ist.

¹¹⁵ Die „Denkfigur des [väterlichen] ‚Erbes‘“ ist für Fried, Um 900, 86, die einzige Möglichkeit, wie im 9. Jahrhundert ein „Besitz“, hier also das laut Fried nicht existierende Frankenreich Ludwigs des Frommen, „über den Tod eines Herrn hinaus [geistig] beisammen[ge]halten“ werden konnte.

¹¹⁶ Vgl. Schulze, Grundstrukturen 3, 88f.; Bernd Schneidmüller, Völker – Stämme – Herzogtümer? Von der Vielfalt der Ethnogenesen im ostfränkischen Reich, in: MIÖG 108 (2000) 31–47, hier 35.

als Inhaber einer ‚amtlichen Planstelle‘ (als Bischof, Abt, Graf etc.) oder auch ‚nur‘ durch einen Treueid persönlich verbunden waren.

Obwohl das *regnum* also durchaus für sein Funktionieren, für den ‚Nutzen‘ aller, von verschiedenen Personen abhängig war, galten diese Personen – und nicht einmal der König, wie das Beispiel von 741 zeigt – doch keineswegs als ‚Daseinsgrund‘ des *regnum*. Dieses überdauerte vielmehr regelmäßig den Wechsel seines Leitungspersonals. Selbst eine Aufteilung – früher gerne in die Nähe des völligen Zerfalls gerückt¹¹⁷ – änderte nichts am Bestand des einen *regnum Francorum* und seiner Institutionen.

Trotz des starken Hangs der erzählenden Quellen zur Personalisierung finden sich in ihnen zahlreiche Belege für eine überpersönliche Staatsvorstellung. Bereits das wiederholt deutlich hervortretende, auf den Herrscher angewandte Amtsverständnis offenbart ein wichtiges Element der Transpersonalität: die hier implizierte Auffassung des Staates als eines zu leitenden Objekts, welches folglich getrennt von der Person seines Leiters gedacht werden kann. Das Reich ist zwar nicht unbeeinflusst von der Person des Königs, sein Bestand und seine Dauer sind jedoch durchaus unabhängig von einer königlichen Präsenz: Das eine *regnum* bleibt, auch wenn es keinen König, einen machtlosen König oder gar mehrere Könige gibt.

Das Reich wurde keineswegs ausschließlich als „Besitz“ des Königs wahrgenommen¹¹⁸ oder beschränkte sich auf den „königlichen Rechtskreis“¹¹⁹ – sofern darunter nicht verstanden wird, dass im gesamten Reich der König als oberste Autorität qua Amt anerkannt war. Jeder Versuch, den karolingischen König als ‚Großbauern‘, das Reich als seinen ‚Hof‘ und die Reichsangehörigen als seine ‚persönlichen Diener‘ zu deuten, scheitert bereits an dem Problem, wie sich in diesem Modell die (reglementierte) Verfügungsgewalt des Herrschers über andere Freie erklären ließe. Allein das Verständnis von Königtum als einem Amt, das alle Bewohner eines bestimmten Raums vollständig erfasst, vermag zu erklären, weshalb kein Bewohner Galliens (egal ob ‚romanischer‘ Aquitanier oder ‚germanischer‘ Franke) im 9. Jahrhundert daran zweifelte, dass Ludwig der Fromme ihm auch dann Befehle erteilen konnte, wenn er selbst weder Ludwigs *familia* angehörte, noch ein (königlich verliehenes) *ministerium* ausübte, noch ein Stück Land als *beneficium* oder *precaria* von ihm erhalten hatte.

Das fränkische Reich war zweifellos kein in allen Bereichen systematisch und einheitlich organisiertes Herrschaftsgebiet. Es wurde im 9. Jahrhundert auch nicht als aktiv handelnde juristische Person beschrieben, sondern in der Regel als von der Person seines Herrschers dominiert wahrgenommen, gegen den es aber durchaus auch gelegentlich in Schutz genommen werden musste. Die Annahme, es habe seinerzeit keinen einen, universellen politischen Gesamtbegriff – jedenfalls in unserem Sinn – gegeben, ist zwar nicht ganz unberechtigt. *Regnum, rex, populus* und *ecclesia* finden sich in den Quellen wiederholt nebeneinander gestellt.¹²⁰ Sie bilden die verschiedenen, einander überlappenden Facetten, aus denen sich das politisch-religiöse Handlungsfeld des Frühmittelalters zusammensetzte. Diesem Handlungsfeld kam in der Vorstellung der Zeitgenossen jedoch eine dauerhafte Existenz zu. Das Reich als Institution oder Organisation bestand vielleicht nicht im Sinne einer bis ins letzte Detail durchdachten, geplanten und kodifizierten Ordnung, wohl aber im Sinne eingespielter, gewohnheitsmäßiger Verhaltensweisen und Erwartungen, einer institutionalisierten Praxis, die klar zwischen individueller Ausprägung und allgemeinen Normen zu unterscheiden wusste, die also konkret nicht nur um die personalen Verbindungen zwischen Graf Matfrid und Kaiser Ludwig wusste, sondern zugleich klare Vorstellungen davon hatte, wie jeder Graf sich zu jedem Kaiser des fränkischen Reichs zu verhalten hatte, und an diesen Normen sodann das aktuelle Verhalten der Personen Matfrid und Ludwig maß.

¹¹⁷ Vgl. zu dieser Tendenz Kaschke, Reichsteilung 1f.

¹¹⁸ So aber die These bei Fried, Um 900, 84.

¹¹⁹ Vgl. Fried, Um 900, 85: „Der Terminus *regnum* steht lediglich für ein Konzept des ‚königlichen‘ Rechtskreises, das heißt jenes Bereichs, in dem der König sein ‚Königtum‘ zur Geltung zu bringen vermag.“

¹²⁰ Vgl. Schneidmüller, Völker 34–37 zu den „raumbezogene[n] Herrschaftskonzepte[n]“ um „*rex, gens* und *regnum/patria*“ (35); sowie die wichtige Ergänzung bei Mayke de Jong, *Ecclesia and the early medieval polity*, in: *Staat im frühen Mittelalter*, ed. Stuart Airlie/Walter Pohl/Helmut Reimitz (Forschungen zur Geschichte des Mittelalters 11, Wien 2006) 113–132, bes. 115–122.

